

Mobbing und Stalking

_

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Opferentschädigungsgesetz

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines

Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Markus Wolfgang Werner

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachterin: Prof. Ute Vondung

Zweitgutachterin: Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Dorothea Metz

INHALTSVERZEICHNIS

Abł	kürz	ungs	sverzeichnis	V
Abl	oildu	ıngs	- und Tabellenverzeichnis	VII
Anl	age	nver	zeichnis	VIII
1.	Ein	führ	ung	1
2.	Мо	bbin	ıg	4
2	.1	Be	griffsbestimmung	4
2	.2	De	finition	4
2	.3	Au	swirkungen von Mobbing	7
2	.4	Мо	bbing-Handlungen	9
2	.5	Str	afrechtliche Beurteilung von Mobbing	10
	2.5	.1	Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)	11
	2.5	.2	Üble Nachrede (§ 185 StGB)	12
	2.5	.3	Nötigung (§ 240 StGB)	13
3.	Sta	ılkin	g	14
3	.1	Be	griffsbestimmung	14
3	.2	De	finition	14
3	.3	Ab	grenzung Mobbing und Stalking	15
3	.4	Au	swirkungen von Stalking	16
3	.5	Sta	alking-Handlungen	17
3	.6	Str	afrechtliche Beurteilung von Stalking	19
4.	Da	s Op	oferentschädigungsgesetz	23
4	.1	Re	chtsgrund der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	23
4	.2	Zie	lbestimmung des Opferentschädigungsgesetz	24

4	1.3	Ans	spruch auf Versorgung gem. § 1 Abs. 1 OEG	. 25
	4.3	.1	Persönlicher Geltungsbereich	. 26
	4.3	.2	Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich	. 27
	4.3	.3	Der tätliche Angriff	. 27
	4.3	.4	Vorsatz	. 29
	4.3	.5	Rechtswidrigkeit	. 30
4	1.4	Sor	ndertatbestände des § 1 Abs. 2 OEG	. 30
			n der Subsumtion von Mobbing und Stalking unter die norm des § 1 Abs. 1 OEG	. 32
5	5.1	Мо	bbing	. 32
	5.1	.1	Vorsatz	. 32
	5.1	.2	Rechtswidrigkeit	. 33
	5.1.3		Tätlicher Angriff	. 34
	5.1	.4	Ergebnis	. 37
5	5.2	Sta	lking	. 37
	5.2	.1	Vorsatz	. 38
	5.2.2		Rechtswidrigkeit	. 38
	5.2	.3	Tätlicher Angriff	. 39
	5.2	.4	Ergebnis	. 43
6.	Um	frag	e unter den Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg	. 44
6	6.1	Vor	gehensweise	. 44
6	6.2	Erg	ebnisse der Umfrage	. 45
6	6.3	Sch	nlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Umfrage	. 49
7.	We	itere	Hilfsmöglichkeiten	. 52
7	7.1	Bet	roffene von Mobbing	. 52
7	7.2	Bet	roffene von Stalking	. 54

8.	Fazit	. 57
Anl	agen	60
Lite	eraturverzeichnis	. 87
Erk	lärung	. 96

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. Absatz

AHP Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im

sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehin-

dertenrecht

American Journal of Psychiatry Am J Psychiatry

Anm. Anmerkung

Art. Artikel

Az. Aktenzeichen

BAG Bundesarbeitsgericht

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BSG Bundessozialgericht

BT-Drucks. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

BVG Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges

(Bundesversorgungsgesetz)

BW Baden-Württemberg

e.V. eingetragener Verein

FPR Familie Partnerschaft Recht

gemäß gem.

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Hrsg. Herausgeber

jurisPR-SozR juris Praxisreport - Sozialrecht

LAG Landesarbeitsgericht LSG Landessozialgericht

LVA Landesversorgungsamt NDS Niedersachen-Bremen

Neue Juristische Online-Zeitschrift NJOZ

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZA-RR NZA-Rechtsprechungsreport

OEG Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalt-

taten (Opferentschädigungsgesetz)

OEGZuVO Verordnung der Landesregierung über die örtliche Zu-

ständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung

für Opfer von Gewalttaten

Rn. Randnummer

S. Satz

Seite

SGB I Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

TH Thüringen

TU Technische Universität

u.a. und andere

unter anderem

v.a. vor allem

VersVerw Die Versorgungsverwaltung

vgl. vergleiche

z.B. zum Beispiel

ZfS Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und

Versorgung

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

3. OEG-ÄndG Drittes Gesetz zur Änderung des Opferentschädi-

gungsgesetz

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1:
Gegenüberstellung - Behörden mit und ohne Anträgen nach dem OEG
wegen Mobbings oder Stalkings 83
Abbildung 2:
Anzahl der Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings 83
Abbildung 3:
Anzahl der Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Stalkings 84
Abbildung 4:
Meinungsstand in den Versorgungsbehörden, ob Mobbing und Stalking
nach dem OEG entschädigt werden sollten84
Tabelle 1:
Anträge nach dem OEG wegen Mobbings und Stalkings 82
Tabelle 2:
Straf-, Gewalttaten und Anträge nach dem OEG 2008 86

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:
Mobbing-Handlungen nach Leymann60
Anlage 2:
Mobbing-Handlungen nach Esser und Wolmerath62
Anlage 3:
Rundschreiben des BMAS vom 20.01.2006, Az: IV c 2 – 47035/3 66
Anlage 4:
Sozialrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS 68
Anlage 5:
Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 200973
Anlage 6:
Antwortschreiben des LSG Niedersachen-Bremen74
Anlage 7:
Anschreiben und Fragebogen für die Umfrage unter den Versorgungsbe-
hörden in Baden-Württemberg75
Anlage 8:
Auszug aus dem Jahresbericht 2008 des LVA78
Anlage 9:
Auszug aus dem Jahresbericht 2009 des LVA80

Anlage 10:	
Tabellen und Grafiken zur Umfrage unter den Versorgungsbehörden in	l
Baden-Württemberg (Kapitel 6)	82
Anlage 11:	
Antwortschreiben des WEISSEN RINGS Ostalbkreis	85
Anlage 12:	
Anträge nach dem OEG im Jahr 2008 bundesweit	86

1. EINFÜHRUNG

Während der Praxisphase des Studiums kam der Verfasser das erste Mal näher in Kontakt mit dem Opferentschädigungsrecht. Obgleich diese Rechtsthematik aus dem bisherigen Studienverlauf völlig unbekannt war, zeigte sich schnell, dass es sich hierbei um ein sehr interessantes Gebiet handelt. Schnell reifte beim Verfasser der Entschluss, in diesem Bereich seine Bachelorarbeit zu verfassen.

Die Zweitgutachterin machte ihn auf die Problematik von Mobbing und Stalking im Rahmen des Opferentschädigungsrechts aufmerksam. Nachdem sich der Verfasser in der Folgezeit ausführlicher mit beiden Phänomenen beschäftigte, zeigte sich schnell, welche Auswirkungen sie auf die Betroffenen haben können, und es erschien ihm als eine geeignete Thematik aus dem Bereich des Opferentschädigungsrechts.

Mobbing und Stalking sind Phänomene, die erst in den vergangenen zwei Jahrzehnten in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt sind. Zuvor kannten nur wenige Fachleute diese Begrifflichkeiten.

1993 veröffentlichte der schwedische Psychologe Heinz Leymann im deutschsprachigen Raum die Ergebnisse seiner Untersuchungen, die er von Ende der 1970er bis Mitte der 1980er Jahre in Schweden durchgeführt hatte. Seitdem hat der Begriff "Mobbing" auch in Deutschland seinen Eingang in den Sprachgebrauch gefunden und es fand eine Auseinandersetzung hiermit statt.

Stalking ist kein Phänomen des 21. Jahrhunderts. Vergleichbare Verhaltensweisen gibt es seit Menschengedenken. Waren diese früher teilweise noch gesellschaftlich anerkannt, so sind sie es in der heutigen Zeit nicht

mehr. Neu ist v.a. die rechtspolitische Aufmerksamkeit, die diesen Verhaltensweisen seit den 1990er Jahren zuteilwurde.

In den 1980er Jahren nahmen die US-Boulevard-Medien den Begriff "Stalker" zur Bezeichnung von besessenen Fans, die Stars nachreisten, um diese abzupassen und Kontakt zu diesen zu suchen. Erst durch die Ermordung der jungen Schauspielerin Rebecca Schaefer im Jahr 1989 und die Ermordung dreier weiterer Frauen, die nicht berühmt waren, rückte in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, dass Stalking nichts mit Glamour zu tun hat, sondern mit Gefahr und Gewalt verbunden ist, denen nicht nur Prominente ausgesetzt sind.

Untersuchungen zeigen, dass ca. drei Prozent der Erwerbstätigen von Mobbing betroffen sind. Bei ca. 40 Millionen Erwerbstätigen entspricht das einer Gesamtzahl von 1,2 Millionen Betroffenen in Deutschland.¹

Nach Schätzungen der TU Darmstadt sind 700.000 Menschen in Deutschland von Stalking betroffen. Insgesamt werden ca. fünf bis sieben Prozent aller Menschen einmal in ihrem Leben Opfer von Stalking.²

Da die Begriffe Mobbing und Stalking zum Teil einem inflationären Gebrauch unterliegen, soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit zunächst versucht werden, beide Phänomene näher zu beleuchten. Vor allem soll das Augenmerk auf die Auswirkungen und Handlungsweisen von Mobbing und Stalking gerichtet werden.

Speziell soll untersucht werden, ob Betroffene von Mobbing und Stalking einen Anspruch nach dem OEG haben. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis erhalten Betroffene keine Leistungen nach dem OEG. Nach Auffassung des BMAS handelt es sich bei den beiden Phänomenen um keinen

¹ Vgl. Meschkutat/Stackelbeck/Langenhoff, Der Mobbing-Report, S. 24.

² Vgl. Bieszk/Sadtler, Mobbing und Stalking, NJW 2007, S. 3384.

tätlichen Angriff im Sinne des Gesetzes. Dazu soll zunächst auf das OEG und die Anspruchsgrundlage des § 1 Abs. 1 OEG eingegangen werden, um danach zu versuchen, Mobbing und Stalking unter die Anspruchsgrundlage zu subsumieren.

Unter dem Gesichtspunkt des OEG sollen auch die Ergebnisse einer Umfrage unter den Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg bezüglich der Phänomene Mobbing und Stalking dargestellt und beurteilt werden.

Abschließend soll noch kurz auf weitere Hilfsmöglichkeiten für Betroffene von Mobbing und Stalking eingegangen werden. Das Hauptaugenmerk soll aber auf die Problematik gerichtet bleiben, ob Betroffenen aufgrund der Folgen von Mobbing und Stalking Leistungen nach dem OEG zustehen oder ob ein solcher Anspruch nicht besteht.

2. Mobbing

2.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff "Mobbing" ist eine Wortschöpfung aus dem englischen Verb "to mob", was so viel wie "angreifen, anpöbeln, schikanieren, über jemanden herfallen" bedeutet. Das Englische kennt zudem den Begriff "mob law" ("Lynchjustiz"). Im Deutschen findet sich das Wort "Mob".

Als erster hat der österreichische Zoologe Konrad Lorenz den Begriff "Mobbing" verwendet. Er bezeichnete damit Gruppenangriffe unterlegener Tiere, um einen überlegenen Feind zu verscheuchen.³ Später übernahm der schwedische Arzt Paul-Peter Heynemann den Begriff, um das Verhalten von Kindern auf dem Schulhof zu beschreiben. ⁴ Seine heutige Bedeutung und Verbreitung erfuhr der Begriff "Mobbing" allerdings erst durch die Untersuchungen und Veröffentlichungen Leymanns.

2.2 Definition

Eine einheitliche Definition des Begriffs "Mobbing" gibt es nicht. Vielmehr herrscht eine Vielzahl von Definitionen vor, von denen allerdings nur wenige Bedeutung gewonnen haben. Der Großteil der Definitionen ist auf das Arbeitsleben ausgelegt, wo Mobbing auch die größte Relevanz besitzt.

Die heute noch gebräuchlichste Definition stammt von Leymann. Dieser hat sowohl eine allgemeine, als auch eine arbeitswissenschaftliche Definition erarbeitet. Allgemein definiert Leymann Mobbing folgendermaßen:⁵

³ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 2; Esser/Wolmerath, Mobbing, S. 20.

⁴ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 4.

⁵ Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 21.

"Der Begriff Mobbing beschreibt negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind (von einer oder mehreren anderen) und die sehr oft und über einen längeren Zeitraum hinaus vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Opfer kennzeichnen."

Die arbeitswissenschaftliche Definition lautet:⁶

"Unter Mobbing wird eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verstanden, bei der die angegriffene Person unterlegen ist (1) und von einer oder einigen Personen systematisch, oft (2) und während längerer Zeit (3) mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet."

Um feststellen zu können, ob eine Person nur Betroffener eines Konflikts oder von Mobbing ist, hat Leymann in seinen Untersuchungen 45 Handlungen herausgearbeitet, die vorliegen müssen, um von Mobbing sprechen zu können. Hinzu kommt, dass der Betroffene⁷ diesen Handlungen mindestens einmal pro Woche ein halbes Jahr lang ausgesetzt sein muss.⁸

Esser und Wolmerath haben die Definition Leymanns aufgegriffen und weiterentwickelt:⁹

"Mobbing ist ein Geschehensprozess in der Arbeitswelt, in dem destruktive Handlungen unterschiedlicher Art wiederholt und über einen längeren Zeitraum gegen Einzelne vorgenommen werden, welche von den Betroffenen als eine Beeinträchtigung und Verletzung empfunden werden und dessen ungebremster Verlauf für die Betroffenen grundsätzlich dazu führt, dass ihre psychische Befindlichkeit und Gesundheit zunehmend beeinträchtigt werden, ihre Isolation und Ausgrenzung am Arbeitsplatz zunehmen, dagegen die Chancen auf eine zufriedenstellende Lösung schwinden und der regelmäßig im Verlust ihres bisherigen beruflichen Wirkungsbereichs endet."

⁶ Leymann, Einführung: Mobbing, S. 18.

⁷ Zur Vereinfachung des Leseflusses wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Hierbei gelten die Ausführungen für männliche und weibliche Betroffene.

⁸ Vgl. Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 22.

⁹ Esser/Wolmerath, Mobbing, S. 22.

Esser und Wolmerath sehen Mobbing als einen Prozess, bei dem sich kleine Ereignisse aneinanderreihen können, die für sich allein noch kein Mobbing darstellen, in ihrer Gesamtheit aber das Phänomen Mobbing bilden. Sie widersprechen Leymann in der Hinsicht, dass dieser Mobbing-Handlungen einmal pro Woche verlangt. Um Handlungen gegen eine Person unter Mobbing einordnen zu können, haben sie eine Liste von über 100 Mobbing-Handlungen ausgearbeitet. Zwar fordern auch Esser und Wolmerath, dass die Mobbing-Handlungen über einen längeren Zeitraum erfolgen müssen, doch halten sie den von Leymann vorausgesetzten Zeitraum für unangebracht. Sie begründen dies damit, dass sich Mobber aus dem Vorwurf des Mobbings herausreden konnten, weil sie die Mobbing-Handlungen weniger als fünf Monate ausgeübt hatten.¹⁰

Die deutsche Rechtsprechung hat sich ebenfalls mit der Mobbingproblematik auseinandergesetzt und versucht, eine Definition zu finden. Das BAG führt hierzu aus:¹¹

"Mobbing ist das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte"

Das LAG Thüringen äußerst sich zur Bestimmung des Begriffs "Mobbing" folgendermaßen: 12

"Im arbeitsrechtlichen Verständnis erfasst der Begriff des "Mobbing" fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen, die nach Art und Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sind und jedenfalls in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder andere ebenso geschützte Rechte, wie die Ehre oder die Gesundheit des Betroffenen verletzten."

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 30f.

¹¹ BAG, NZA 1997, S. 781 (781).

¹² LAG TH, NZA-RR 2001, S. 347 (347).

Aus der Vielzahl der Definitionen kann man feststellen, dass unter Mobbing eine konfliktbeladene Kommunikation am Arbeitsplatz unter

Arbeitnehmern oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verstanden werden kann, bei dem die angegriffene Person unterlegen ist und von einer oder mehreren Personen systematisch, oft und über einen bestimmten Zeitraum direkt oder indirekt angegriffen wird, mit dem Ziel den Betroffenen aus dem Arbeitsverhältnis auszustoßen und die angegriffene Person dies als Diskriminierung empfindet.¹³

Esser und Wolmerath kann man bei der Häufigkeit der Mobbing-Handlungen folgen. Die von Leymann geforderte Häufigkeit von einmal in der Woche ist zu eng gefasst. Allerdings kann nicht zugestimmt werden, dass auch wenige Wochen regelmäßiger Mobbing-Handlungen schon ausreichen, um von Mobbing reden zu können. Denn nach wenigen Wochen kann es sich noch um einen Konflikt handeln, der von selbst in normale Bahnen gelangt. Hier ist den Ausführungen von Leymann zu folgen, der mindestens von einem halben Jahr ausgeht, in dem die Mobbing-Handlungen regelmäßig vorliegen müssen.

2.3 Auswirkungen von Mobbing

Mobbing hat weitreichende Auswirkungen – nicht nur auf den Betroffenen, sondern auch auf den oder die Mobber, die Belegschaft, das Unternehmen bzw. die Dienststelle, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Im Folgenden soll nur auf die Auswirkungen für den Betroffenen eingegangen werden.

Zu Beginn des Mobbings wird der Betroffene noch versuchen, durch aktives Verhalten im Rahmen seiner Möglichkeiten die Situation zu lösen und

¹³ Vgl. Honsa, Mobbing und sex. Belästigung, Rn. 8.

den Angriffen der Mobber zu entgehen. Führen diese Versuche zu keinem Erfolg, beginnt der eigentliche Leidensweg des Betroffenen.

Die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz führen zu Stressreaktionen. Folgen davon sind psychische und psychosomatische Erkrankungen. Ca. 44 Prozent der Betroffenen erkranken in Folge von Mobbing. 14 Leymann hat in seinen Untersuchungen festgestellt, dass ein Großteil der Betroffenen an einem posttraumatischen Belastungssyndrom erkrankt, wie man es eigentlich nur von Opfern nach schweren Traumata kennt. 15 Die Auswirkungen von Mobbing auf die Gesundheit des Betroffenen verändern sich im Laufe der Zeit.

Kurze Zeit nach Beginn der Mobbing-Handlungen lassen sich bereits die ersten Symptome erkennen. Der Betroffene klagt u.a. über Unwohlsein, Kopfschmerzen und Magenschmerzen. 16 Nach ca. einem halben Jahr Mobbing stellen sich die von Leymann beobachteten posttraumatischen Belastungsstörungen ein. Nach ein bis zwei Jahren Mobbings werden allgemeine Angstzustände beobachtet, die mentalen und psychosomatischen Beschwerden vertiefen sich und breiten sich aus. Der Betroffene spürt nun auch Auswirkungen auf sämtliche Lebensbereiche. Nach zwei bis vier Jahren haben sich chronische Krankheitsverläufe eingestellt. Der Betroffene entwickelt starke Depressionen oder Obsessionen, seine Persönlichkeit verändert sich und er ist stark suizidgefährdet. 17 In seinen Untersuchungen stellte Leymann fest, dass sich im Jahr 1986 in Schweden 100 Menschen wegen der Situation am Arbeitsplatz das Leben nahmen. Im Vergleich dazu starben im selben Jahr bei klassischen Arbeitsunfällen 65 Menschen. 18

1

¹⁴ Vgl. Meschkutat/Stackelbeck/Langenhoff, Der Mobbing-Report, S. 79.

¹⁵ Vgl. Leymann, Wenn Mobbing krank macht, S. 42.

¹⁶ Vgl. Leymann, Wenn Mobbing krank macht, S. 47f; Schild/Heeren, Konflikteskalation am Arbeitsplatz, S. 30.

¹⁷ Vgl. Leymann, Wenn Mobbing krank macht, S. 47ff.

¹⁸ Vgl. Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 121f.

Die Auswirkungen auf die Gesundheit des Betroffenen sind gravierend. Mobbing wirkt sich auf den physischen und psychischen Zustand aus. Die Lebensqualität des Betroffenen verschlechtert sich immens.

2.4 Mobbing-Handlungen

Der Fantasie der Mobber ist in der Hinsicht, wie sie ihr Opfer angreifen können, keine Grenze gesetzt. Deswegen kann man nicht von einer bestimmten Art von Mobbing-Handlungen sprechen, der ein Betroffener während dieser Zeit ausgesetzt ist.

Dennoch wurde versucht, die Mobbing-Handlungen zu dokumentieren, denen die Betroffenen ausgesetzt sind. Leymann erstellte einen Katalog mit 45 Handlungen. Diese betrachtete er als abschließend. Andere Mobbing-Handlungen hielt er nicht für möglich. Er unterscheidet zwischen¹⁹

- 1. Angriffen auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen,
- 2. Angriffen auf die sozialen Beziehungen,
- 3. Angriffen auf das soziale Ansehen,
- 4. Angriffen auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation und
- 5. Angriffen auf die Gesundheit.

Esser und Wolmerath haben den Katalog von Leymann weiterentwickelt und den "Katalog der 100+... Mobbing-Handlungen"²⁰ mit 120 Mobbing-Handlungen zusammengestellt. Im Gegensatz zu Leymann halten sie ihre Aufzählung allerdings nicht für abschließend. ²¹ Dieser Meinung kann man folgen, da sich die Mobbenden bei einer abschließenden Aufzählung neue Schikanen ausdenken könnten und sich so darauf berufen könnten, kein

-

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 22f; eine vollständige Auflistung der Mobbing-Handlungen nach Leymann findet sich in den Anlagen.

²⁰ Esser/Wolmerath, Mobbing, S. 24.

²¹ Vgl. ebenda, S. 30.

Mobbing zu betreiben, da ihre Handlungen nicht in den vorgeschriebenen Katalogen zu finden sind. Esser und Wolmerath unterteilen ihren "Katalog der 100+... Mobbing-Handlungen" in zehn Kategorien. Sie haben versucht nur Handlungen aufzunehmen, die eine negative Zielgerichtetheit und einen gewissen Vorsatz erkennen lassen. Dabei unterscheiden sie zwischen²²

- 1. Angriffen gegen die Arbeitsleistung und das Leistungsvermögen,
- 2. Angriffen gegen den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses,
- 3. Destruktiver Kritik,
- 4. Angriffen gegen die soziale Integration am Arbeitsplatz,
- 5. Angriffen auf das soziale Ansehen im Beruf,
- 6. Angriffen auf das Selbstwertgefühl,
- 7. Angst, Schreck und Ekel erzeugen,
- 8. Angriffen gegen die Privatsphäre,
- Angriffen gegen die Gesundheit und k\u00f6rperliche Unversehrtheit und
 Versagen von Hilfe.

2.5 Strafrechtliche Beurteilung von Mobbing

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie Schweden oder Frankreich gibt es in Deutschland keine rechtliche Regelung der Mobbing-problematik. Hinzu kommt, dass sich das Recht schwer tut, aus dem Ruder laufende soziale Beziehungen zu beurteilen. Das deutsche Recht knüpft traditionell nur an Einzelhandlungen an. Deswegen kann hiernach nicht der gesamte Mobbingprozess strafrechtlich betrachtet werden, sondern nur die einzelnen Mobbing-Handlungen.²³

²² Vgl. ebenda, S. 28ff; eine vollständige Auflistung der Mobbing-Handlungen nach Esser und Wolmerath findet sich in den Anlagen.

²³ Vgl. Däubler, Mobbing und Arbeitsrecht, S. 77.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob das Verhalten des Mobbers rechtswidrig oder noch sozialadäquat ist bzw. das Verhalten des Mobbers zum erlaubten Risiko des menschlichen Zusammenlebens gehört. Die Lehre von der Sozialadäquanz wurde allerdings für Normalfälle und nicht für extreme Lebenssituationen wie das Mobbing geschaffen.²⁴ Deswegen ist davon auszugehen, dass Mobbing-Handlungen nicht sozialadäquat sein können.²⁵

In theoretischer Hinsicht kann der Mobber nahezu alle Straftaten begehen. Daher sollen folgende Tatbestände untersucht werden, ob sie bei Mobbing-Handlungen einschlägig sind:

- Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)

2.5.1 Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)

Strafbar ist die körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung eines anderen.

Unstrittig in der Literatur ist die Meinung, dass bei einer körperlichen Schädigung auch eine Körperverletzung durch eine Mobbing-Handlung vorliegt.²⁶

Fraglich ist allerdings, ob der Strafbestand auch erfüllt ist, wenn "nur" eine geistig-seelische Schädigung durch die Mobbing-Handlungen entstanden ist.

²⁴ Vgl. ebenda, S. 80.

²⁵ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 100.

²⁶ Vgl. Mühe, Mobbing am Arbeitsplatz, S. 79.

Eine Einordnung unter den Tatbestand der körperlichen Misshandlung kommt nicht infrage, da bereits vom Wortlaut her nur die Körpersphäre und nicht auch die Psyche einbezogen ist.²⁷ Der Tatbestand der Gesundheitsschädigung ist dem Wortlaut nach nicht nur auf den Körper beschränkt. Bislang hat sich die Rechtsprechung noch nicht zu der Frage geäußert, ob eine rein psychische Beeinträchtigung auch zu einer Gesundheitsschädigung zu zählen ist. Auch die Literatur ist sich in diesem Punkt uneins.²⁸ Es spricht allerdings einiges dafür, dass unter den Gesundheitsbegriff des § 223 StGB auch eine rein psychische Beeinträchtigung zu zählen ist, denn in heutiger Zeit würde kein Mediziner mehr bestreiten, dass auch die Psyche zur Gesundheit zu zählen ist. Immerhin betrachtet auch das BVerfG den Menschen als Einheit von Leib, Geist und Seele.²⁹

2.5.2 Üble Nachrede (§ 185 StGB)

Strafbar ist die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, um einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, ohne dass die Tatsache erweislich wahr ist.

In ca. 69 % der Mobbingfälle verbreiten die Mobber Gerüchte über den Betroffenen.³⁰ Unerheblich ist es, ob die Mobber die Gerüchte mündlich oder schriftlich behaupten bzw. weiterverbreiten. Es muss allerdings der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es genügt somit dem Tatbestand des § 186 StGB nicht, wenn die Behauptung nur gegenüber dem Betroffenen geäußert wird. Hier käme unter Umständen eine Beleidigung nach § 185 StGB als Straftat in Frage. 31 Zu Unterscheiden ist die üble Nachrede vom Werturteil. Ein solches liegt dann vor, wenn der Mobber

²⁷ Vgl. ebenda, S. 81.

²⁸ Vgl. ebenda, S. 85f.

²⁹ BVerfGE 56, S. 54 (75).

³⁰ Vgl. Mühe, Mobbing am Arbeitsplatz, S. 174.

³¹ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 124.

eine Meinung über den Betroffenen äußert, allerdings nicht weiß, ob diese nun wahr oder unwahr ist.³²

In den meisten Fällen wird bereits die Behauptung einer einzelnen unwahren Tatsache ausreichen, um den Tatbestand des § 186 StGB zu erfüllen und so die Verbreitung von Gerüchten eine strafbare Handlung gegen den Betroffenen darstellen.³³

2.5.3 Nötigung (§ 240 StGB)

Strafbar ist die Nötigung eines anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel.

Der Mobber erfüllt den Strafbestand der Nötigung, wenn er den Betroffenen durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer bestimmten Verhaltensweise zwingt. Dies ist oft der Fall, wenn das Mobbing durch den Vorgesetzten betrieben wird. In Mobbingfällen ist häufig die Drohung mit einem empfindlichen Übel vorzufinden. Das Übel ist dann empfindlich, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von einer Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne der Täterverlangens zu motivieren.³⁴

In Mobbingfällen wird meist mit arbeitsrechtlichen Sanktionen oder mit strafrechtlicher Verfolgung, z.B. der Anzeige wegen Veruntreuung, gedroht.³⁵ Auch die Drohung mit dem Verbreiten von intimen Details aus dem Privatleben des Betroffenen ist häufig vorzufinden.³⁶

³⁴ Vgl. ebenda, S. 184ff.

³² Vgl. Mühe, Mobbing am Arbeitsplatz, S. 175.

³³ Vgl. ebenda, S. 177.

³⁵ Vgl. Brüssow/Petri, Arbeitsstrafrecht, Rn. 625.

³⁶ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 111.

3. STALKING

3.1 Begriffsbestimmung

Der Begriff "Stalking" bzw. "to stalk" stammt ursprünglichen aus der englischen Jägersprache.³⁷ Ins Deutsche übertragen, bedeutet dies in etwa "Heranpirschen oder Heranschleichen an ein Wild"³⁸, "in einer bedrohlichen Weise mit langsamen, stolzen Schritten gehen", "sich schweigend und bedrohlich bewegen"³⁹ oder schlicht "Pirschjagd".⁴⁰

3.2 Definition

Eine allgemein gültige Definition von Stalking gibt es weder in der Wissenschaft noch im juristischen Bereich.

Die weitgehend akzeptierte Arbeitsdefinition des Begriffs "Stalking" stammt von Mullen, Pathé, Purcell und Stuart:⁴¹

"Stalking was defined as repeated (at least 10 times) and persistent (lasting for at least 4 weeks) unwelcome attempts to approach or communicate with the victim."

Stalking sind also wiederholte (mindestens zehnmal) und andauernde (mindestens vier Wochen lang), unerwünschte Versuche, sich dem Opfer zu nähern oder dieses zu kontaktieren.

³⁷ Vgl. Bettermann, Stalking – Möglichkeiten und Grenzen, S. 3; Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, S. 9; Wolfgramm, Stalking, S. 59.

³⁸ Vgl. Löhr, Notwendigkeit eines Anti-Stalking-Strafbestandes, S. 28; Wolfgramm, Stalking, S. 59.

³⁹ Vgl. Bettermann, Stalking – Möglichkeiten und Grenzen, S. 3.

⁴⁰ Vgl. Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, S. 9.

⁴¹ Mullen u.a., Study of Stalkers, Am J Psychiatry 1999, S. 1245.

Hoffmann macht Stalking vom Vorhandensein von sechs Bestimmungsstücken abhängig:⁴²

- "1. Wiederholte Handlungen der Kontaktaufnahme, Annäherung oder Belästigung;
- 2. die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken;
- 3. und dabei die impliziten Regeln sozialer Interaktion überschreiten:
- 4. die sich auf eine spezifische Person richten;
- 5. und die von dieser Zielperson zumindest teilweise wahrgenommen werden:
- 6. und von ihr nur eingeschränkt oder gar nicht beeinflussbar sind."

Allen Definitionen ist gemeinsam, dass sie Stalking als eine Konstellation von Verhaltensweisen definieren, die sich dadurch auszeichnen, dass sie auf die Beeinträchtigung des Verhaltens einer anderen Person abzielen, vom Betroffenen als unerwünscht oder belästigend empfunden werden und beim Betroffenen Angst, Sorge oder Panik auslösen.⁴³

3.3 Abgrenzung Mobbing und Stalking

Mobbing und Stalking erscheinen zunächst nahezu deckungsgleich, da in beiden Fällen eine Person systematisch schikaniert wird. Zwar sind Situationen vorstellbar, in denen Mobbing und Stalking zusammentreffen, doch dürfte die Zahl gering sein. 44 Mobbing bezieht sich v.a. auf den Arbeitsplatz des Betroffenen, Stalking ist v.a. im privaten Bereich vorzufinden. Hinzu kommt der Zeitfaktor: von Mobbing spricht man erst nach sechs Monaten, wenn man der Definition nach Leymann folgt, von Stalking spricht man bereits nach vier Wochen. Mobbing kann auch von mehreren Personen betriebenen werden, Stalking wird in der Regel nur von einer Person betrieben. 45 Letztendlich unterscheidet sich in beiden Fällen auch die Motivation des Täters. Geht es dem Stalker v.a. darum, Kontakt zu

⁴³ Vgl. Bettermann, Stalking – Möglichkeiten und Grenzen, S. 5.

⁴² Hoffmann, Stalking, S. 3.

⁴⁴ Vgl. Keller, Stalking und Opferhilfe, S. 20.

⁴⁵ Vgl. Bettermann, Stalking – Möglichkeiten und Grenzen, S. 6.

seinem Opfer zu suchen, geht es dem Mobber dahingegen darum, einen unliebsamen Kollegen persönlich anzugreifen.⁴⁶

3.4 Auswirkungen von Stalking

Die Auswirkungen von Stalking auf das Opfer sind vielfältig. Zahlreiche psychische, physische und soziale Auswirkungen sind die Folge für die Betroffenen.

Opfer von Stalking berichten im psychischen Bereich u.a. über Angst, ein Gefühl der inneren Unruhe, Depressionen, Panikattacken, Nervosität, Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung⁴⁷ und über Suizidgedanken bzw. –versuche.⁴⁸

Physische Probleme stellen sich u.a. in Form von Schlafstörungen, Magenschmerzen⁴⁹, Drogen- und Alkoholmissbrauch oder Leistungsabfall im Beruf⁵⁰ ein.

Aber nicht nur gesundheitliche Probleme sind die Folgen von Stalking, sondern auch ein extremer Einfluss auf das soziale Leben und die Lebensgestaltung des Opfers ist zu beobachten. Infolge des Stalkings entwickeln die Personen u.a. ein Misstrauen gegen andere Personen, Kapseln sich von der Außenwelt ab und gelangen so in die soziale Isolation. Oftmals stellen sich auch Probleme in der aktuellen Beziehung ein, falls eine solche besteht.⁵¹

⁴⁶ Vgl. Löhe, Notwendigkeit eines Anti-Stalking-Strafbestandes, S. 58.

⁴⁷ Vgl. Mullen/MacKanzie, Assessing and Managing Risk in Stalking Situations, S. 52f; Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, S. 58f.

⁴⁸ Vgl. Wondrak, Auswirkungen von Stalking, S. 22.

⁴⁹ Vgl. Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, S. 58f.

⁵⁰ Vgl. Weiner/Haas, Opferrechte bei Stalking, S. 203.

⁵¹ Vgl. Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, S. 58f.

Ca. 25 Prozent der Opfer müssen aufgrund der Auswirkungen von Stalking krankgeschrieben werden.⁵²

Generell stellt sich heraus, dass die physische Verfolgung größere Auswirkungen auf die Betroffenen hat als nur Stalking durch ständige Telefonanrufe.⁵³

3.5 Stalking-Handlungen

Nicht nur die Auswirkungen von Stalking sind vielfältig, sondern auch die Handlungen des Stalkers.

Im Durchschnitt sind die Betroffenen den Stalking-Handlungen 28 Monate ausgesetzt. Die Untersuchungen von Voß, Hoffmann und Wondrak haben allerdings gezeigt, dass die Dauer des Stalkings im Einzelfall stark abweichen kann. So wurden manche Opfer "nur" einen Monat lang von einem Stalker belästigt, während eine andere Betroffene von einer Stalking-Dauer von 30 Jahren berichtete.⁵⁴

Aufgrund der Vielzahl der Stalking-Handlungen, soll hier nur ein kleiner Einblick in die Fülle der Möglichkeiten gewährt werden, wie ein Stalker seinem Opfer zusetzen kann. Es werden die in der Untersuchung von Voß, Hoffmann und Wondrak am häufigsten festgestellten Handlungen dargelegt.⁵⁵

Die häufigste Form waren ständige Telefonanrufe. Nahezu jeder Betroffene machte Erfahrungen mit dieser Stalking-Handlung. Manche Betroffene berichteten von mehreren hundert Telefonanrufen an einem Tag. Die

⁵² Vgl. ebenda, S. 60.

⁵³ Vgl. Weiner/Haas, Opferrechte bei Stalking, S. 193.

⁵⁴ Vgl. Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland, S. 141.

⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 41ff.

Inhalte der Telefonanrufe konnten sich stark unterscheiden. Sie reichten von Liebesbekundungen über Inhalte sexueller Art bis hin zu Beschimpfungen und Drohungen.

Bei rund zwei Dritteln versuchte der Stalker Kontakt zu seinem Opfer herzustellen, indem er sich vor der Wohnung des Opfers herumtrieb oder versuchte, den Kontakt über Dritte herstellen zu lassen.

39 Prozent berichteten von körperlichen Angriffen, wobei Anfassen und Festhalten des Opfers die häufigste Form von Gewaltanwendung waren. Immerhin 14 Prozent der Betroffenen wurden Opfer von körperlich sexuellen Belästigungen bzw. Angriffen. Mehr als die Hälfte erlebte auch, dass der Stalker Gewalt gegen das Eigentum des Opfers anwendete und so z.B. die Autoreifen zerstach oder die Fenster des Autos einschlug.

Mehr als zwei Drittel der Betroffenen erfuhren durch den Stalker eine Rufschädigung, wobei diese v.a. im privaten Bereich stattfand.

Insgesamt kann man die Stalking-Handlungen in zwei Gruppen einordnen:⁵⁶

- Nähe Distanz
 - 1. Hyperintimität (sog. Werbungsverhalten, z.B. Liebesbekundungen, Telefonate)
 - 2. Verfolgung (z.B. Auflauern vor der Wohnung)
 - 3. Eindringen (z.B. Einbruch in die Wohnung, Telefonterror)
- Macht Kontrolle
 - 4. Einschüchterung (z.B. Belästigung, Drohungen)
 - 5. Gewalt (z.B. körperliche Angriffe, sexuelle Übergriffe)

Aufgrund der gewählten Handlungen des Stalkers lässt sich Stalking in zwei Komplexe unterteilen: mildes Stalking und schweres Stalking. Mildes

⁵⁶ Vgl. Keller, Stalking und Opferhilfe, S. 19.

Stalking liegt vor, wenn Handlungen wie unerwünschte Kommunikation, Beobachten des Opfers oder unerwünschtes Zusenden von Gegenständen gegeben sind. Zum Bereich des schweren Stalkings gehören explizite Beschimpfungen oder Beleidigungen, Gewaltandrohungen oder körperliche (sexuelle) Übergriffe.⁵⁷

3.6 Strafrechtliche Beurteilung von Stalking

Mit dem Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung vom 22.03.2007 wurde für das deutsche Strafrecht ein Straftatbestand gegen Stalking geschaffen. Vor der Einführung des Straftatbestands konnte ein Stalker nur wegen Einzeltaten und nicht wegen der Gesamttat des Stalkings bestraft werden.

Gem. § 238 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht (Nr. 1), unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Nr.2), unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen (Nr. 3), ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht (Nr.4) oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt (Nr. 5) und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Strafverschärfend wirkt sich gem. Abs. 2 und 3 aus, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder durch die Tat den Tod des Opfers,

-

⁵⁷ Vgl. ebenda, S. 27.

eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person verursacht.

Die Vorschrift soll den individuellen Lebensbereich⁵⁸ bzw. den individuellen Rechtsfrieden des Opfers⁵⁹ schützen.

Strafbar ist nach § 238 StGB das unbefugte, beharrliche Nachstellen einer Person, wenn dies zu schweren Beeinträchtigungen in der Lebensgestaltung des Opfers führt. Der deutsche Begriff "Nachstellung" ist als Synonym für den englischsprachigen Begriff "Stalking" zu verstehen.⁶⁰

Der Täter muss beharrlich vorgehen. Nach Mitsch haftet diesem Begriff ein beträchtliches Maß an Unbestimmtheit an. Sicher sei nur, dass eine einmalige Begehung nicht ausreiche, um das Tatbestandsmerkmal beharrlich zu erfüllen.⁶¹ Die Gesetzesbegründung beschreibt den Begriff "beharrlich" als ein wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten. Beharrlichkeit sei allerdings nicht bereits bei bloßer Wiederholung gegeben, sondern es müsse bei Tatbegehung eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit gegenüber dem gesetzlichen Verbot ausgedrückt werden.⁶²

Unbefugt handelt der Täter, wenn er keine Befugnis aus öffentlichrechtlichen Vorschriften, aus zivilrechtlichen Ansprüchen oder aus Vertrag für sein Verhalten ableiten kann.

⁶¹ Vgl. Mitsch, Der neue Stalking-Tatbestand, NJW 2007, S. 1240.

⁵⁸ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, § 238 Rn. 2.

⁵⁹ Vgl. Mitsch, Der neue Stalking-Tatbestand, NJW 2007, S. 1238.

⁶⁰ BT-Drucks. 16/575, S. 7.

⁶² BT-Drucks. 16/575, S. 7.

Der Auffangtatbestand in Abs. 1 Nr. 5 wurde unterschiedlich bewertet. Auf der einen Seite wird dies begrüßt, da die Vielfältigkeit der Stalking-Handlungen nicht in einer abschließenden Aufzählung erfasst werden könne⁶³, auf der anderen Seite wird bemängelt, dass dieser Auffangtatbestand nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen würde und die Tatbestände in Nr. 1 bis 4 ausreichend seien.⁶⁴ Aufgrund der Vielzahl der möglichen Stalking-Handlung erscheint es allerdings als angebracht, einen Auffangtatbestand in die Gesetzesnorm aufzunehmen. Da sich ähnliche Auffangtatbestände in anderen Gesetzesnormen wiederfinden (§§ 315 Abs. 1 Nr. 4, 315b Abs. 1 Nr. 3), können auch die Bedenken wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot als unberechtigt angesehen werden.

Problematisch erscheint auch die Ausgestaltung des § 238 StGB als Antragsdelikt. Gem. Abs. 4 werden Fälle des Abs. 1 nur auf Antrag erfolgt, es sei denn, es besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung des Täters. Das Opfer von Stalking muss einen Antrag auf Verfolgung beim zuständigen Amtsgericht stellen, um eine mögliche Ahnung der Straftat zu bewirken. Nach Buettner stellt dies keinen effektiven Schutz für die Opfer dar, da diese selbst die Ahndung betreiben müssen und vielen Opfer die notwendige Kraft und das notwendige Wissen für ein solches Verfahren fehle. Auch würden viele befürchten, nicht genügend Beweise vorlegen zu können, damit ein Strafverfahren eingeleitet werde, und sie so dem Täter noch eine weitere Genugtuung verschaffen, ihn am Ende gar in seinem Verhalten bestärken. Mitsch dagegen hält die Ausgestaltung als Antragsdelikt für sinnvoll, da es dem Opfer ermögliche, selbst zu entscheiden, ob der Täter bestraft werden solle. So gebe man auch die Gelegenheit für eine Aussöhnung zwischen Täter und Opfer, wonach häufig keine

⁶³ Vgl. Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking, S. 272; Löhr, Notwendigkeit eines Anti-Stalking-Strafbestandes, S. 370.

⁶⁴ Vgl. Mitsch, Der neue Stalking-Tatbestand, NJW 2007, S. 1239.

⁶⁵ Vgl. Buettner, Stalking als Straftatbestand, ZRP 4/2008, S. 125ff.

Bestrafung mehr erwünscht sei. 66 In dieser Hinsicht ist der Meinung von Mitsch, die auch von der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung beschrieben wird 7, zu widersprechen. Eine Einigung zwischen Täter und Opfer in einem Stalking-Fall wird in den seltensten Fällen erfolgen. Ein solcher Aussöhnungsversuch würde in den meisten Fällen gravierende Folgen haben: Der Stalker sähe sich in seinem Handeln bestätigt, da er hierdurch zu seinem Ziel gelangt ist, nämlich den Kontakt zu seinem Opfer zu intensivieren und ihm nahezukommen. Sollte es dennoch zu einer Versöhnung von Opfer und Täter kommen, hätte die Staatsanwaltschaft noch immer die Möglichkeit, das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Eine Ausgestaltung des § 238 StGB als Offizialdelikts wäre für den Schutz des Opfer sinnvoller gewesen.

⁶⁶ Vgl. Mitsch, Der neue Stalking-Tatbestand, NJW 2007, S. 1241.

⁶⁷ BT-Drucks. 16/575, S. 8.

4. DAS OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das OEG wurde am 15.05.1976 verkündet und trat am 16.05.1976 in Kraft. Seitdem regelt es die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Die letzte große Änderung fand 2009 mit dem 3. OEG-ÄndG statt.

4.1 Rechtsgrund der Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Das OEG ist Teil des Sozialen Entschädigungsrecht. Die gesetzliche Grundlage für das Soziale Entschädigungsrecht findet sich in § 5 SGB I. Hiernach hat ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und angemessene wirtschaftliche Versorgung, wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht.

Das OEG ist hierbei der zweiten Alternative des § 5 SGB I zuzuordnen. Für die Opfer von Gewalten steht die staatliche Gemeinschaft aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen ein.

Für die Begründung zur Existenz des OEG und um welchen anderen Grund im Sinne des § 5 SGB I es sich hierbei handelt, gibt es mehrere Erklärungen in der Literatur.

Eine hiervon ist die sogenannte Vertragsbruchtheorie. Der Staat hat ein Monopol für die Verbrechensbekämpfung und ist daher für den Schutz seiner Bürger vor Schädigung durch kriminelle Handlungen, insbesondere durch Gewalttaten, verantwortlich.⁶⁸ Es besteht sozusagen ein Garantie-

⁶⁸ BSG, 07.11.1979, Az: 9 RVg 2/78, juris; BSG, 24.04.1980, Az: 9 RVg 1/79, juris.

vertrag zwischen dem Staat und seinen Bürgern, der immer dann gebrochen wird, wenn ein Bürger Opfer einer kriminellen Handlung wird. Für diesen "Vertragsbruch" muss die staatliche Gemeinschaft aufkommen, wenn das Opfer der kriminellen Handlung gesundheitliche Schäden dadurch davonträgt.⁶⁹

Eine weitere Theorie ist die "Befriedigungsvereitelung durch den Staat". Diese beinhaltet die Annahme einer Privilegierung des staatlichen Strafanspruchs vor dem privatrechtlichen Schadensersatzanspruch, was dazu führe, dass das Opfer weder durch eine Freiheitsstrafe noch durch eine Geldstrafe für den Täter Befriedigung erlangen würde. Deswegen müsse das Opfer durch den Staat Befriedigung in Form einer Entschädigung nach dem OEG bekommen.⁷⁰

Die herrschende Meinung vertritt allerdings die Vertragsbruchtheorie. Der Rechtsgrund für die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten liege im Versagen des Staates bei der Verbrechensbekämpfung.⁷¹

4.2 Zielbestimmung des Opferentschädigungsgesetz

Opfer von Gewalttaten erhalten oft keinen ausreichenden Schadensersatz, da Täter oft nicht ermittelt werden oder diese gar mittelos und damit zahlungsunfähig sind.⁷²

Aufgabe des Staates und der Solidargemeinschaft ist es deswegen, für die soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere

⁶⁹ Vgl. Heinz, OEG, Teil A Rn. 18.

⁷⁰ Vgl. ebenda

Vgl. u.a. Sailer, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, § 1 OEG Rn. 1; Klie, OEG und soziale Arbeit, S. 15; Heinz, Gewaltopferentschädigung und soziale Arbeit, S. 11; Haupt u.a., Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Rn. 339; Kunz/Zellner, OEG, S. 13.
 Vgl. Kunz/Zellner, OEG, S. 13.

Nachteile erlitten haben. Dasselbe gilt auch für die Hinterbliebenen, die ihren Ernährer durch eine Gewalttat verloren haben. Es muss ein gesellschaftliches und soziales Absinken verhindert werden. Wegen der besonderen Verantwortung des Staates kann auch nicht auf die Sozialhilfe verwiesen werden.⁷³ Dieser Grundgedanke wird vom Grundsatz der allgemeinen staatlichen Fürsorgepflicht getragen, der Teil des Sozialstaatsprinzips in Art. 20, 28 GG ist.⁷⁴

Das vorrangige Ziel des OEG ist also die vollständige wirtschaftliche Sicherung der Opfer von Gewalttaten, wenn diese durch eine Gewalttat Gesundheit und Arbeitskraft verloren haben.

4.3 Anspruch auf Versorgung gem. § 1 Abs. 1 OEG

Wer im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach § 1 Abs. 1 OEG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Diese Vorschrift regelt den territorialen Geltungsbereich⁷⁵ und begrenzt den Umfang der anspruchsauslösenden Delikte.

-

⁷³ Vgl. Heinz, OEG, Teil A Rn. 32f.

⁷⁴ Vgl. Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 1.

⁷⁵ Zwar wurde mit dem 3. OEG-ÄndG eine Anspruchsgrundlage für die Opfer von Gewalttaten im Ausland geschaffen, doch wurde hierbei mit § 3a OEG eine eigene Anspruchsgrundlage eingefügt, sodass sich der territoriale Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 OEG auch weiterhin nur auf das Bundesgebiet erstreckt.

4.3.1 Persönlicher Geltungsbereich

Der gesetzliche Wortlaut "wer" in § 1 Abs. 1 OEG setzt für einen Entschädigungsanspruch eine natürliche, rechtsfähige Person voraus.⁷⁶ Nach deutschem Recht beginnt die Rechtsfähigkeit einer Person mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB).

Nach dem Gesetzeswortlaut hätte der "nasciturus", die gezeugte, noch ungeborene Leibesfrucht, keinen Entschädigungsanspruch nach dem OEG. Über die Rechtsfähigkeit des "nasciturus" gibt es speziell für das OEG keine Rechtsprechung durch das BSG.⁷⁷ Es ist allerdings allgemein anerkannt, in solchen Fällen die Rechtsprechung des BSG für das BVG auf das OEG anzuwenden. Hiernach besteht auch ein Anspruch auf Versorgung für solche Gesundheitsstörungen, die auf Schädigungen vor der Geburt – unmittelbare Kriegseinwirkungen auf die Leibesfrucht – zurückzuführen sind. Auch der "nondum conceptus", das Kind, das erst nach dem schädigenden Ereignis, von dem die Mutter betroffen war, gezeugt worden ist und das nur deshalb krank zur Welt kommt, weil sich die Schädigungsfolge der Mutter, die der Mutter nicht bekannt war, auf das Kind im Mutterleib übertragen hat, hat Anspruch auf Versorgung.⁷⁸ Das ungeborene Leben ist damit auch im persönlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 OEG enthalten.

Mittelbar Geschädigte – sog. Schockschaden – können Ansprüche nach dem OEG haben. Das BSG hat einer Mutter Entschädigung zugesprochen, die einen Schock und hierdurch eine psychische Gesundheitsstörung erlitten hatte, nachdem ihr die Mitteilung über die Ermordung ihrer einzigen Tochter überbracht worden war.⁷⁹ Damit eine mögliche

⁷⁶ Vgl. Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 3.

⁷⁷ Vgl. Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 30.

⁷⁸ BSG, Heinz, OEG-Rechtsprechung, S. 23 (23); BSG, Heinz, OEG-Rechtsprechung, S. 24 (24f).

⁷⁹ BSG, 07.11.1979, Az: 9 RVg 1/78, juris.

Entschädigung für mittelbar Geschädigte nicht ins Uferlose ausartet, hat das BMAS zum Thema Schockschaden ausgeführt, dass zunächst eine nicht nur vorübergehende psychische Störung von Krankheitswert vorliegen muss und dass – unabhängig von der Beziehung von Opfer und mittelbar Geschädigtem – ein Anspruch nach dem OEG bestehen kann, wenn der unmittelbar Geschädigte Zeuge einer vorsätzlichen, schweren Tat wird. Dritte, die nicht Tatzeuge waren, aber durch Auffinden des Getöteten oder Verletzten bzw. durch Überbringung der Nachricht des Todes oder der Verletzung einen Schockschaden erleiden, haben nur dann einen Anspruch auf Versorgung, wenn zwischen ihnen und dem Opfer eine besondere emotionale Beziehung besteht.⁸⁰

4.3.2 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 OEG ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut. Entschädigungsfähig sind nur Gesundheitsstörungen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Geltungsbereich des Gesetzes, also im Bundesgebiet, oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug, entstanden sind.

Der zeitliche Geltungsbereich richtet sich nach §§ 10f OEG. Grundsätzlich werden nur Gewalttaten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden, entschädigt. § 10a regelt Härtefälle, in denen eine Entschädigung vor Inkrafttreten des OEG möglich ist. Allerdings darf sich die Gewalttat nicht vor dem 23.05.1949 ereignet haben.

4.3.3 Der tätliche Angriff

Der tätliche Angriff ist der zentrale Begriff in § 1 Abs. 1 OEG. Unter einem tätlichen Angriff versteht man im Sinne des OEG eine in feindlicher

.

⁸⁰ Vgl. BMAS, Rundschreiben, S. 1f.

Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen Menschen zielende Einwirkung, ohne dass es auf den Erfolg ankommt. In der Regel liegt ein tätlicher Angriff bei Erfüllung des Tatbestandes einer versuchten oder vollendeten Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit vor.⁸¹ Heinz spricht deswegen auch von einem "unmittelbar körperlich wirkenden Rechtsbruch".⁸²

Das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs soll deutlich machen, dass z.B. keine Neckereien, unbewusste Handlungen, sozialadäquate Berührungen auf Volksfesten oder Rangeleien unter Vorschülern entschädigungsfähig sind.⁸³

Für das Vorliegen eines tätlichen Angriffs ist die Rechtsfeindlichkeit und nicht das aggressive Vorgehen bei der Tat maßgebend.⁸⁴ So ist auch der gewaltlose Missbrauch von Kindern ein tätlicher Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG.

Ein tätlicher Angriff liegt nicht nur bei der physischen Kraftentfaltung, sondern auch bei Gewaltentfaltung vor, die darauf gerichtet ist, den Widerstand zu brechen und die Willensfreiheit zu beeinträchtigen. Der Körper des Angegriffenen braucht nicht berührt zu werden.⁸⁵

Zu den Fällen, in denen keine physische Kraftentfaltung auf den Körper des anderen ausgeübt werden muss, gehören u.a. auch Verletzungen, die man sich auf der Flucht vor dem Angreifer zuzieht,⁸⁶ und Schreckschüsse

Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 11.

85 Vgl. Sailer, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, § 1 OEG Rn. 6.

⁸¹ Vgl. Sailer, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, § 1 OEG Rn. 6; Weiner, in:

⁸² Vgl. Heinz, Stalking, VersVerw 2/2007, S. 39.

⁸³ Vgl. Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 12.

⁸⁴ BSG, NJW 1996, S. 1620 (1621).

⁸⁶ Vgl. Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 64.

oder die Bedrohung mit einer geladenen Waffe.⁸⁷ Durch Unterlassen kann das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs auch erfüllt werden, wenn eine Garantenstellung besteht.⁸⁸ Eine Freiheitsberaubung kann nach Rechtsprechung des BSG auch einen tätlichen Angriff darstellen. Dies sei bei Anwendung von körperlicher Gewalt immer der Fall. Ob ein tätlicher Angriff auch dann vorliegt, wenn keine körperliche Gewalt vorliegt, sondern nur ein Einsperren oder Blockieren der Fluchtmöglichkeiten erfolgt, hat das BSG bislang offengelassen.⁸⁹

4.3.4 Vorsatz

Nach § 1 Abs. 1 OEG muss der tätliche Angriff vorsätzlich begangen worden sein.

Unter Vorsatz versteht man das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat. Ein bedingter Vorsatz reicht aus, um die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 OEG zu erfüllen.⁹⁰

Eine fahrlässige Begehung der Gewalttat führt zur Versagung der Versorgung nach dem OEG.⁹¹

Der Vorsatz muss sich nur auf den tätlichen Angriff beziehen. Die gesundheitliche Schädigung und die möglich daraus resultierenden Gesundheitsstörungen müssen weder gewusst noch gewollt werden. Auch ist es nicht notwendig, dass der Täter schuldhaft im Sinne des Strafrechts handelt.⁹²

⁸⁷ Vgl. Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 557.

⁸⁸ Vgl. Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 22.

⁸⁹ BSG, 30.11.2006, Az: B 9a VG 4/05 R, juris.

⁹⁰ Vgl. Sailer, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, § 1 OEG Rn. 7.

⁹¹ Vgl. Klie, OEG und soziale Arbeit, S. 21.

⁹² Vgl. Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 566; Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 122ff; Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 22ff.

So kann auch ein schuldunfähiges Kind einen tätlichen Angriff vorsätzlich begehen.

4.3.5 Rechtswidrigkeit

Der tätliche Angriff muss nicht nur vorsätzlich begangen werden, sondern auch noch rechtswidrig sein. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Tatbestandsmäßigkeit einer Straftat indiziert. ⁹³ Nur wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen, ist der tätliche Angriff nicht rechtswidrig erfolgt.

4.4 Sondertatbestände des § 1 Abs. 2 OEG

Gem. § 1 Abs. 2 OEG stehen einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 die vorsätzliche Beibringung von Gift (Nr. 1) und die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (Nr. 2) gleich.

Hierbei handelt es sich um Straftaten, die im Allgemeinen als Gewalttaten angesehen werden, wobei die Beibringung von Gift nach der heutigen Rechtsprechung auch unter Abs. 1 subsumiert werden könnte und dieser Sondertatbestand überflüssig geworden ist.⁹⁴

Die Beibringung des Giftes muss vorsätzlich erfolgt sein. Der Täter muss nur das Wissen und Wollen besitzen, dass der beigebrachte Stoff die Gesundheit des Opfers schädigen kann.⁹⁵

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 OEG ist der einzige Tatbestand des OEG, der fahrlässig begangen werden kann und dennoch einen Versorgungsanspruch nach

_

⁹³ Vgl. Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 133; Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 30.

⁹⁴ Vgl. Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 171; Weiner, in: Kunz/Zellner, OEG, § 1 Rn. 58.

⁹⁵ Vgl. Sailer, in: Wilke, Soziales Entschädigungsrecht, § 1 OEG Rn. 15.

dem OEG begründet. Ein gemeingefährliches Mittel liegt dann vor, wenn der Täter ein Mittel für die Begehung der Tat einsetzt, das in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. 96 Hierunter fallen beispielsweise das Legen eines Feuers oder das Deponieren einer Bombe.

⁹⁶ BGH, NStZ 2006, S. 167 (168).

5. VERSUCH DER SUBSUMTION VON MOBBING UND STALKING UN-TER DIE ANSPRUCHSNORM DES § 1 ABS. 1 OEG

Seit Einführung des OEG im Jahr 1976 haben sich die Lebenssachverhalte, die den Anträgen auf Leistungen nach dem OEG zugrunde liegen, verändert. Das Spektrum hat sich erweitert.

Neue Lebenssachverhalte, an die der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Gesetzes noch nicht gedacht hat, treten auf. Viele davon lassen sich nicht ohne Weiteres unter die Tatbestandsmerkmale des OEG subsumieren.⁹⁷ Hierzu gehören auch die Phänomene Mobbing und Stalking.

5.1 Mobbing

Das in der Gesellschaft weitverbreitete Phänomen Mobbing hat die Frage aufgeworfen, ob für die Betroffenen ein Anspruch nach dem OEG bestehen könnte. Es ist auch in Zukunft vermehrt mit Antragsstellungen von Betroffenen von Mobbing zu rechnen. 98

Es ist v.a. zu prüfen, ob es sich bei Mobbing um einen tätlichen Angriff handelt.

5.1.1 Vorsatz

Die Tatbestandsvoraussetzung des Vorsatzes wird erfüllt. Die Mobber wissen und wollen den Betroffenen mit den Mobbing-Handlungen schikanieren. Es ist undenkbar, dass Mobbing fahrlässig oder gar versehentlich betrieben wird.⁹⁹

98 Vgl. Ungewitter, OEG und Gewaltentwicklung, VersVerw 3/2003, S. 40.

⁹⁷ Vgl. Heinz, Mobbing, ZfS 3/2000, S. 65.

⁹⁹ Vgl. Heinz, Mobbing, ZfS 3/2000, S. 68.

Der Vorsatz ist auch hinsichtlich der gesundheitlichen Schädigung im Sinne des Hervorrufens oder Steigerns eines pathologischen Zustandes vorhanden.¹⁰⁰ Die Mobber wollen den Betroffenen schädigen und hören damit auch in der Regel nicht auf, wenn sich ernsthafte Folgen einstellen. Sie nehmen die gesundheitlichen Schäden des Betroffenen bewusst in Kauf.

Das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes ist somit erfüllt.

5.1.2 Rechtswidrigkeit

Es gilt der Rechtsgrundsatz, dass die Rechtswidrigkeit durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert wird. Rechtswidrigkeit liegt nur dann nicht vor, wenn ein Rechtfertigungsgrund ersichtlich ist.

Teilweise wird die Meinung vertreten, dass Mobbing den Rechtfertigungsgründen des "erlaubten Risikos" oder der Sozialadäquanz unterliegt. Der Rechtfertigungsgrund des "erlaubten Risikos" wurde für Fälle entwickelt, in denen jemand andere Personen z.B. mit Grippe ansteckt. Dies lässt sich aber nicht mit den Auswirkungen von Mobbing vergleichen. Dieser Rechtfertigungsgrund liegt also nicht vor. ¹⁰¹

Mobbing kann auch nicht sozialadäquat sein. 102 Das Brechen eines Menschen durch dauerhafte und gezielte Schikane kann niemals sozialadäquat und damit erlaubt sein. 103

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist somit auch erfüllt.

_

¹⁰⁰ Vgl. ebenda.

¹⁰¹ Vgl. ebenda.

¹⁰² Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 100.

¹⁰³ Vgl. Heinz, Mobbing, ZfS 3/2000, S. 68.

5.1.3 Tätlicher Angriff

Bereits beim Blick auf die Überschrift des OEG – Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – stellt sich die Frage, ob es sich beim Phänomen Mobbing überhaupt um eine Gewalttat handelt.

Der tätliche Angriff im Sinne des OEG stellt eine unmittelbar auf den Körper eines Menschen zielende feindliche Einwirkung dar, bei der es nicht zu einer Körperberührung kommen muss. Ein tätlicher Angriff liegt aber auch bereits beim Abgeben von Schreckschüssen oder bei Freiheitsberaubung vor. Daher scheint es im Rahmen des Möglichen zu liegen, dass Mobbing einen tätlichen Angriff im Sinne des Gesetzes darstellt. Immerhin hat die Rechtsprechung keine allzu hohen Ansprüche, was die Anwendung roher Gewalt betrifft.¹⁰⁴

Für das Vorliegen eines tätlichen Angriffs im Sinne des OEG müssen nach ständiger Rechtsprechung zwei Voraussetzungen vorliegen: Die Begehung einer strafbaren Handlung und die auf den Körper zielende Einwirkung.¹⁰⁵

Nach Auffassung von Heinz ist der körperliche Bezug zu bejahen.¹⁰⁶ Er stützt sich auf das Urteil des BGH, wonach Telefonterror den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) erfüllen kann: Der BGH sieht den Tatbestand verwirklicht, da Telefonterror psychische Beeinträchtigungen bewirken kann, die ausreichen, den Körper im weitesten Sinne "in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand, v.a. nervlicher Art zu versetzen." Dazu gehören auch Zittern, Schlafstörungen und Angstzustände.¹⁰⁷

10

¹⁰⁴ Vgl. ebenda.

¹⁰⁵ Vgl. Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 85f.

¹⁰⁶ Vgl. Heinz, Mobbing, ZfS 3/2000, S. 69.

¹⁰⁷ BGH, NJW 1996, S. 1068 (1069).

Allerdings sieht er in der strafbaren Handlung die Problematik, Mobbing unter den Begriff des tätlichen Angriffs zu subsumieren. Mobbing ist eine Kette von Handlungen, die erst in ihrer Gesamtheit zu gesundheitlichen Störungen führt. Die Einzelhandlung allein würde zu keinen Folgen führen, doch reihen sich diese immer weiter aneinander, so entstehen letztendlich doch gravierende Folgen. Das deutsche Recht knüpfe nur an Einzelhandlungen an. So müsse jede Mobbing-Handlung für sich allein betrachtet überprüft werden, ob sie einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG darstellt. Da der Großteil der Handlungen keine strafbare Handlung darstellt, kann Mobbing auch nicht unter den Tatbestand des tätlichen Angriffs subsumiert werden, auch wenn Mobbing insgesamt als rechtswidrige Tat einzuschätzen ist. Beim Phänomen Mobbing stößt das OEG an seine Grenzen. Wenn der Gesetzgeber eine Entschädigung nach dem OEG wolle, so Heinz, müsse eine Gesetzesänderung erfolgen.

Coseriu vertritt die Auffassung, dass das OEG nicht nur an Einzelhandlungen anknüpft. Er stützt seine Meinung auf die AHP, wonach die Ursache, die zur Gesundheitsschädigung führt, zeitlich nicht eng begrenzt zu
sein braucht. Vielmehr könnten hiernach auch dauernde oder wiederkehrende kleinere äußere Einwirkungen in ihrer Gesamtheit eine Gesundheitsstörung verursachen. Daraus sei zu schließen, dass der Angriff, der
ursächlich für den Gesundheitsschaden sein muss, selbst aus vielen Einzelhandlungen zusammengesetzt sein kann und damit in seiner Gesamtheit zu sehen ist.¹¹¹

In der Rechtsprechung gab es bislang einen Fall, in dem ein Opfer Leistungen nach dem OEG auf dem Rechtsweg geltend machen wollte.

¹¹⁰ Vgl. Heinz, Gewaltopferentschädigung und soziale Arbeit, S. 26.

¹⁰⁸ Vgl. Heinz, Mobbing, ZfS 3/2000, S. 69.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda.

¹¹¹ Vgl. Coseriu, Mobbingrechtsschutz und Sozialrecht, Rn. 31.

Bei diesem Fall war der Betroffene Beleidigungen und öffentlicher Kritik an seiner Leistung und seiner Person ausgesetzt. Einmalig wurde er mit dem Fuß ins Gesäß getreten.

Bejaht Heinz noch den körperlichen Bezug von Mobbing, so führt das LSG Baden-Württemberg aus, dass nicht jede vom Betroffenen als provozierend empfundene Kritik an seiner Tätigkeit oder Person einen tätlichen Angriff auf seinen Körper darstellt. Dasselbe gelte auch für rechtswidrige Handlungen an der Person des Betroffenen. Das LSG schließt sich den Ausführungen von Heinz bezüglich der Kette von Handlungen an, die bei Mobbing vorliegen. Ein Gesamtprozess mit überwiegend vielen "tausend Nadelstichen" könne nicht einen tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 OEG darstellen, da immer die Einzelhandlung gesondert für sich betrachtet werden muss. Das Urteil lässt aber offen, ob ein tätlicher Angriff bejaht werden könnte, wenn die Beleidigungen durch ständigen Telefonterror erfolgt wären. In diesem Fall müsste ggf. anders entschieden werden.

Auch das BSG verneinte den Anspruch auf Leistungen nach dem OEG. Das Gesetz decke nicht alle aus dem Gesellschaftsleben folgenden Verletzungsrisiken ab. Außer in Extremfällen werde Mobbing die Schwelle zum kriminellen Handeln nicht überschreiten und sich nur im gesellschaftlich missbilligten, aber dennoch nicht strafbaren Rahmen abspielen.¹¹³

Das BSG lässt allerdings offen, ob auch im OEG wie im sonstigen deutschen Recht nur an die Einzelhandlung angeknüpft werde. Auch lässt es offen, wie zu entscheiden wäre, wenn ein Mobbingbetroffener einer Kette von tätlichen Angriffen ausgesetzt wäre, von denen zwar jeder Angriff allein nicht geeignet wäre, eine psychische Erkrankung auszulösen, in ihrer Gesamtheit jedoch schon.¹¹⁴

¹¹² LSG BW, 27.07.2000, Az: L 6 VG 2334/97, juris.

¹¹³ BSG, 14.02.2001, Az: B 9 VG 4/00, juris.

¹¹⁴ BSG, 14.02.2001, Az: B 9 VG 4/00, juris.

5.1.4 Ergebnis

Mobbing erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 OEG hinsichtlich des Vorsatzes und der Rechtswidrigkeit. Problematisch erscheint, ob es sich zudem um einen tätlichen Angriff im Sinne des Gesetzes handelt. Dies ist in Fällen, in denen es zu keinen direkten körperlichen Übergriffen kommt zu verneinen. Allerdings verwehrt das Urteil des BSG vom 14.02.2001 den Betroffenen von Mobbing nicht grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG. Die Gesundheitsschäden müssen allerdings durch einen tätlichen Angriff bzw. durch mehrere tätliche Angriffe erfolgen. Ob hierzu auch eine Kette kleinerer Angriffe ausreicht, bleibt bis zu einer Klärung durch die Rechtsprechung zwar offen, doch bietet sich hierin auch die Chance, Leistungen nach dem OEG zu erlangen.

5.2 Stalking

Nicht nur bezüglich Mobbings stellt sich die Frage, ob Betroffene einen Anspruch nach dem OEG haben, sondern auch das Phänomen "Stalking" wirft die Frage auf, ob den Opfern Leistungen aus der Opferentschädigung zustehen.

Die Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer WEISSER RING hat bereits 2006 beim Gesetzgebungsverfahren zum Anti-Stalking-Strafbestand gefordert, dass klargestellt werden müsse, dass es sich bei Stalking um einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG handle. In den sozialrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS (Stand Juni 2010) findet sich diese Forderung auch weiterhin. Stalking sei eine Straftat, die nach den Zielvorstellungen des OEG Hilfemaßnahmen und Entschädigung auslösen müsse. Dies gelte auch für die Fälle von Stalking, die ausschließlich in

115 Vgl. Dau, Nachstellung als tätlicher Angriff, jurisPR-SozR 13/2010, Anm. 6.

Telefonanrufen oder sonstigen unerwünschten Kontaktaufnahmen bestünden. 116

5.2.1 Vorsatz

Hier gelten dieselben Feststellungen, die bereits bei Mobbing getroffen wurden: Stalking wird nicht fahrlässig oder gar versehentlich betrieben. Der Stalker stellt dem Opfer nach, weil er ein bestimmtes Ziel verfolgt. Sei es nun, weil er die Beziehung zu seinem ehemaligen Lebenspartner wieder herstellen will, sei es, weil er seinem Opfer Angst und Qual zufügen will oder sei es, weil er seinen "Traumpartner" erobern möchte¹¹⁷ - der Stalker handelt hierbei immer unter Vorsatz.

Der Stalker nimmt hierbei in Kauf, dass er seinem Opfer schwere psychische und auch körperliche Schäden zufügt. Teilweise verletzt er das Opfer in einem bestimmten Stadium des Stalkings vorsätzlich.

Zwar handeln viele Stalker in einem Wahn, der teilweise den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen kann, doch kommt es bei der Beurteilung des Vorsatzes nicht auf die Schuldfähigkeit des Schädigers an.

Das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes ist erfüllt.

5.2.2 Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Wenn der Straftatbestand des § 238 StGB erfüllt ist, liegt die Rechtswidrigkeit vor, sofern kein Rechtsfertigungsgrund vorliegt.

¹¹⁶ Vgl. WEISSER RING, Sozialrechtspolitische Forderungen, S. 4.

¹¹⁷ Vgl. Keller, Stalking und Opferhilfe, S. 27f.

Rechtfertigungsgründe, dass Stalking betrieben wird, sind nicht ersichtlich. Auch kann man das Verhalten eines Stalkers nicht als sozialadäquat beschreiben.

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist auch erfüllt.

5.2.3 Tätlicher Angriff

Für die Beurteilung, ob es sich bei Stalking auch um einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG handelt, sind die Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit zum sexuellen Missbrauch, zu Mobbing und zur Vernachlässigung Schutzbefohlener wichtig. Hieraus ergibt sich, dass der tätliche Angriff im Sinne des OEG zwei Voraussetzungen erfüllen muss: die Erfüllung eines Tatbestandes des StGB und eine auf den Körper zielende Einwirkung.¹¹⁸

Das BSG hat ausgeführt, dass nur bestimmte Delikte auch einen Anspruch nach dem OEG begründen können. Diese zeichnen sich durch die körperliche Unmittelbarkeit aus, die Heinz als Grundlage für das Vorliegen eines tätlichen Angriffs nimmt. Seiner Meinung nach ergibt sich die körperliche Unmittelbarkeit aus dem Schutzbereich des Strafbestandes.¹¹⁹

Aus den Formulierungen "...und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt..." in § 238 Abs. 1 StGB und "...Der neue § 238 will in erster Linie die Entschließungs- und Handlungsfreiheit, aber auch das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens schützen..." in der Gesetzesbegründung kann man schlussfolgern, dass auch die körperliche Integrität geschützt werden soll. Der § 238 StGB könnte somit zu den Delikten, wie Körperverletzung, gehören, die

¹²⁰ BT-Drucks. 15/5410, S. 6.

¹¹⁸ Vgl. Heinz, Stalking, VersVerw 2/2007, S. 38.

¹¹⁹ Vgl. ebenda.

¹²¹ Vgl. Heinz, Stalking, VersVerw 2/2007, S. 39.

das BSG als anspruchsbegründend eingestuft hat, da sie einen direkten Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers beinhalten.

Bei der Beurteilung, ob es sich bei Stalking um einen tätlichen Angriff handelt, stellt sich auch die Frage, ob es sich bei einer Kumulation von Handlungen, die allein nicht anspruchsbegründend sind, in ihrer Gesamtheit allerdings einen Anspruch nach dem OEG zur Folge hätten, um einen tätlichen Angriff im Sinne des Gesetzes handelt. Denn erst durch die Häufigkeit und das Zusammenwirken der Stalking-Handlungen wird der Tatbestand des § 238 StGB erfüllt und die gesundheitlichen Folgen für das Opfer ausgelöst.

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat dies bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts wäre es nicht sachgerecht, jedes einzelne Element für sich zu betrachten und nur die auf die einzelnen Tathandlungen zurückzuführenden Gesundheitsstörungen zu entschädigen, da es sich bei Stalking nach natürlicher Betrachtungsweise und gesellschaftlicher Wahrnehmung um ein einheitliches Phänomen handelt.¹²³

In seinem ersten Stalking-Urteil entschied das LSG Niedersachsen-Bremen, dass es bei Stalking dann um einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG handle, wenn es auch zu direkten körperlichen Übergriffen kommt. Stalking überschreite – anders als Mobbing – in aller Regel deutlich die Schwelle zum kriminellen Unrecht.¹²⁴

¹²³ LSG NDS, NJOZ 2006, S. 4333 (4336); LSG NDS, 18.03.2010, Az: L 12 VG 2/06, juris.

¹²² Vgl. Heinz, Mobbing, Inzest, Stalking, ZfS 9/2005, S. 268.

¹²⁴ LSG NDS, NJOZ 2006, S. 4333 (4333).

Das LSG-Niedersachsen-Bremen urteilte ein zweites Mal über die Frage, ob Stalking ein tätlicher Angriff im Sinne des OEG ist: In Anbetracht der opferentschädigungsrechtlichen Rechtsprechung und der Rechtsentwicklung sei es geboten, auch "gewaltlose" Nachstellungen dann als tätlichen Angriff im Sinne des OEG zu werten, wenn diese den Tatbestand des § 238 StGB erfüllen und sich zumindest mit bedingtem Vorsatz gegen die körperliche Integrität des Opfers richten. Dies kann durch körperliche Übergriffe oder durch sonstige, auch berührungslose, Zwangseinwirkungen durch physische Präsenz des Stalkers erfüllt werden. Das LSG ließ offen, wie zu urteilen wäre, wenn die Nachstellungen nur aus telefonischen und postalischen Kontaktversuchen bestehen würden. 125

Nach Meinung des LSG Niedersachsen-Bremen entspricht die Einordnung von Stalking als tätlicher Angriff auch dem Schutzzweck des OEG, da die fortgesetzten Übergriffe des Stalkers darlegen, dass der staatliche Schutz des Opfers vor Gesundheitsschäden mit den verfügbaren Mitteln unzureichend bleibt. ¹²⁶

Für die feindliche Willensrichtung, die in den anderen Definitionen für den tätlichen Angriff gefordert wird, reicht der Rechtsbruch durch erfüllen des Tatbestands des § 238 StGB aus.

Dau zweifelt die Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen an, ob auch "gewaltlose" Nachstellungen einen tätlichen Angriff darstellen können. Seiner Meinung nach bestehe durch die bloße physische Anwesenheit des Stalker noch keine Gefahr für die Gesundheit der Opfer und es könne deshalb auch nicht von einem vorsätzlichen Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers ausgegangen werden. Allerdings spricht er sich auch nicht grundsätzlich gegen die Entschädigung von Stalking-Opfern aus. Vielmehr regt er an, dass dies immer eine Entscheidung im Einzelfall

_

¹²⁵ LSG NDS, 18.03.2010, Az: L 12 VG 2/06, juris.

¹²⁶ LSG NDS, 18.03.2010, Az: L 12 VG 2/06, juris.

bleiben müsse. Zudem bestehe in der Praxis keine Relevanz.¹²⁷ Eine mangelnde Relevanz erscheint hinsichtlich von 28.536 angezeigten Stalkingfällen im Jahr 2009¹²⁸ allerdings als fraglich.

Die Ausführungen des LSG Niedersachen-Bremen folgen auch den Ausführungen von Heinz, der davon ausgeht, dass der Stalking-Strafbestand den anspruchsbegründenden Delikten zuzuordnen ist¹²⁹ und es sich bei Stalking um einen tätlichen Anspruch im Sinne des OEG handelt.¹³⁰ Allerdings würde er es begrüßen, dass das BSG sich zur Frage des Stalkings im Opferentschädigungsrecht äußern würde und auch die Frage durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt wird, ob eine Handlungskette von mehreren kleineren tätlichen Angriffen einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG darstellen kann.¹³¹

Eine Klärung dieser Problematik wird sich in der nächsten Zeit ergeben, da gegen das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 18.03.2010 Revision beim BSG beantragt wurde. Es ist allerdings zu erwarten, dass das BSG bestätigt, dass es sich bei einer Handlungskette auch um einen tätlichen Angriff im Sinne des Gesetzes handelt. Denn sonst hätte es diesen Gedanken nicht selbst beim "Mobbing-Urteil" angeregt, sondern hätte jeglichen Verweis unterlassen.

¹²⁷ Vgl. Dau, Nachstellung als tätlicher Angriff, jurisPR-SozR 13/2010, Anm. 6.

¹²⁸ Vgl. BMI, Kriminalstatistik 2009, S. 9.

¹²⁹ Vgl. Heinz, Mobbing, Inzest, Stalking, ZfS 9/2005, S. 269.

¹³⁰ Vgl. Heinz, Stalking, VersVerw 2/2007, S. 39.

¹³¹ Vgl. Heinz, OEG, Teil C § 1 OEG Rn. 120.

¹³² Vgl. Antwortschreiben des LSG NDS; BSG, Az: B 9 VG 2/10 R.

¹³³ BSG, 14.02.2001, Az: B 9 VG 4/00, juris.

5.2.4 Ergebnis

Stalking kann einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne des OEG darstellen. Der Vorsatz und die Rechtswidrigkeit von Stalking bedürfen keiner größeren Erörterung und liegen in der Regel bei allen Stalkingfällen vor.

Ein tätlicher Angriff ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn es auch zu einem körperlichen Übergriff im Rahmen des Stalkings kommt. Aber auch das "gewaltlose" bzw. milde Stalking kann einen Anspruch nach dem OEG begründen, wenn zumindest mit bedingtem Vorsatz körperliche Schädigungen des Opfers in Kauf genommen werden und durch die physische Präsenz des Stalkers (Auflauern, Verfolgen, Festhalten des Opfers) Zwangseinwirkungen (Flucht- oder Verhaltensweisen) die Folge für das Opfer sind.

Es bleibt abzuwarten, wie das BSG das Phänomen "Stalking" beurteilt. Wird durch das oberste Sozialgericht bestätigt, dass auch eine Handlungskette einen tätlichen Angriff darstellen kann, liegt die Tatbestandsmäßigkeit von Stalking unweigerlich vor.

6. Umfrage unter den Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg

6.1 Vorgehensweise

In Baden-Württemberg sind für den Vollzug des OEG die Landratsämter örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus § 1 OEGZuVO.

Aufgrund ständig sinkender Antragszahlen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts haben mehrere Landkreise Kooperationen in diesem Bereich abgeschlossen: Der Alb-Donau-Kreis ist im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts auch zuständig für den Landkreis Göppingen, der Landkreis Böblingen für den Landkreis Esslingen und den Rems-Murr-Kreis und der Landkreis Ravensburg für den Landkreis Sigmaringen. Das Landratsamt Rottweil ist zuständige Versorgungsbehörde für die Landkreise Tübingen, Reutlingen, Freudenstadt, Tuttlingen und den Zollernalbkreis.

Nach § 1 OEGZuVO sind nur die Landratsämter für den Vollzug des OEG zuständig. Aus diesem Grund wird diese Aufgabe von den Landkreisen für die Stadtkreise übernommen. Der Alb-Donau-Kreis übernimmt diese Aufgabe für den Stadtkreis Ulm, der Enzkreis für den Stadtkreis Pforzheim, der Landkreis Heilbronn für den Stadtkreis Heilbronn, der Landkreis Karlsruhe für den Stadtkreis Karlsruhe, der Landkreis Rastatt für den Stadtkreis Baden-Baden, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für den Stadtkreis Freiburg und der Rhein-Neckar-Kreis für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim.¹³⁴

¹³⁴ Im Folgenden wird immer nur die Versorgungsbehörde genannt, die die Aufgabe des Vollzugs des Opferentschädigungsgesetzes übernommen hat. Die Zahlen beinhalten die Zahlen aus dem gesamten Zuständigkeitsgebiet.

Im Rahmen der Umfrage wurden die 26 Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg befragt.

Zunächst wurde den Behörden der Fragebogen in elektronischer Form zugesandt, damit dieser am PC ausgefüllt und wieder elektronisch an den Verfasser zurückgesandt werden konnte. So sollten Kosten für die Versorgungsbehörden vermieden werden. Nach Ablauf der ersten Frist für die Rücksendung des Fragebogens, wurden die Landratsämter, deren Antwort noch ausstand, auf dem Postweg angeschrieben und der Fragebogen nochmals zugesandt.

Der Fragebogen bestand aus fünf Fragen:

- 1. Ob beim jeweiligen Landratsamt Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings gestellt wurden.
- 2. Die Zahl der Anträge wegen Mobbings in den Jahren 2005 bis 2009.
- 3. Ob beim jeweiligen Landratsamt Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Stalkings gestellt wurden.
- 4. Die Zahl der Anträge wegen Stalkings in den Jahren 2005 bis 2009.
- 5. Ob es die Versorgungsbehörden befürworten würden, dass man Mobbing und Stalking nach dem Opferentschädigungsrecht entschädigt.

Der gewählte Untersuchungszeitraum für die Jahre 2005 bis 2009 ergibt sich daraus, dass im Rahmen des Verwaltungsreformstrukturgesetzes die ehemaligen sieben Versorgungsämter zum 01.01.2005 in die Landkreisverwaltungen eingegliedert wurden und deswegen genaue Zahlen früherer Jahre für die jeweiligen Landkreise nicht oder nur teilweise vorliegen.

6.2 Ergebnisse der Umfrage

Insgesamt beantworteten 25 der 26 Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg den Fragebogen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von ca. 96,2 Prozent.

Von den 25 Versorgungsbehörden, die geantwortet haben, hatten fünf keine Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings oder Stalkings erhalten. Hierzu gehören die Landratsämter

- Alb-Donau-Kreis,
- Heilbronn.
- Hohenlohekreis,
- Ludwigsburg und
- Main-Tauber-Kreis.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mitgeteilt, dass es zwar mehrere Anfragen gab, ob ein Antrag wegen Mobbings oder Stalkings gestellt werden könne, den Betroffenen hiervon jedoch abgeraten wurde. Infolgedessen kam es auch zu keiner Antragsstellung.

Bei 80 Prozent der Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg wurde im untersuchten Zeitraum allerdings ein Antrag auf Opferentschädigung wegen Mobbings oder Stalkings gestellt.

Bezüglich der Frage, ob bei der jeweiligen Versorgungsbehörde ein Antrag wegen Mobbings gestellt wurde, antworteten 13 Landratsämter, dass dies der Fall sei, zwölf verneinten dies. Mit einer Quote von 52 Prozent zu 48 Prozent ist das Ergebnis nahezu ausgeglichen.

Bei der Frage nach der Anzahl der Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings wurden die Versorgungsbehörden gebeten, die Anzahl der Anträge pro Jahr zu benennen. Sollte dies nicht möglich sein, wurde die Möglichkeit, eine Gesamtzahl für den gefragten Zeitraum anzugeben, eingeräumt.

Immerhin sieben der 13 Versorgungsbehörden, die Fälle vorliegen hatten, stellten Zahlen für die einzelnen Jahren zur Verfügung, wobei das Landratsamt mit den meisten Anträgen – das Landratsamt Rottweil – keine genauen Zahlen für die einzelnen Jahre nennen konnte. Bei den genauen

Jahresangaben wurden im Jahr 2008 die meisten Anträge gestellt (vier Anträge), die wenigsten im Jahr 2009 (keine Anträge).

Das Landratsamt Rottweil hatte in den Jahren 2005 bis 2009 ca. 20 Anträge wegen Mobbings zu bearbeiten. Allerdings könnte diese Zahl auch höher oder tiefer ausfallen, da das Landratsamt von maximal fünf Anträgen pro Jahr gesprochen hat. Aus diesem Grund wurde für die Statistik der Wert von vier Anträgen pro Jahr angesetzt.

Keine Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings lagen bei den Landratsämtern

- Breisgau-Hochschwarzwald,
- Emmendingen,
- Enzkreis,
- Neckar-Odenwald-Kreis,
- Ostalbkreis,
- Rastatt und
- Waldshut

vor.

Bei der Frage, ob Anträge nach dem OEG wegen Stalkings gestellt wurden, konnten ca. zwei Drittel der Versorgungsbehörden dies für den gefragten Zeitraum bejahen. 16 der 25 Landratsämter hatten Anträge vorliegen.

Wie bei der Frage nach der Anzahl der Anträge wegen Mobbings, wurde auch bei der Frage nach der Anzahl der Anträge wegen Stalkings die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlen für den gesamten Zeitraum zu nennen oder für die einzelnen Jahre. Acht der 16 Landratsämter haben genaue Daten zu den jeweiligen Jahren genannt, wobei auch hier die Landratsämter mit den meisten Antragszahlen – die Landratsämter Rottweil und Karlsruhe – nur eine Gesamtzahl genannt haben. Die meisten Anträge

wurden im Jahr 2006 (sechs Anträge) gestellt, die wenigsten in den Jahren 2007 und 2009 (jeweils ein Antrag).

Die meisten Anträge lagen den Landratsämtern Rottweil und Karlsruhe vor. Beide hatten in den Jahren 2005 bis 2009 ca. 20 Anträge zu beantworten, wobei für Rottweil die Ausführungen zu den Fallzahlen bei Anträgen bezüglich Mobbings auch hier gelten.

Keine Anträge auf Opferentschädigung wegen Stalkings wurden bei folgenden Landratsämtern gestellt:

- Biberach
- Bodenseekreis
- Heidenheim
- Schwäbisch Hall

Der letzte Teil der Umfrage brachte ein ausgeglichenes Ergebnis hervor: Elf der 25 Versorgungsbehörden würden es begrüßen, wenn Betroffene von Mobbing und Stalking Leistungen nach dem OEG erhalten. Gegen eine Entschädigung sprachen sich ebenfalls elf Versorgungsbehörden aus.

Drei Landratsämter äußerten sich zu dieser Frage weder mit ja noch mit nein. So gab ein Landratsamt an, die Frage nicht beantworten zu können. Ein anderes Landratsamt sah diese Frage nicht in seinem Zuständigkeitsbereich. Das dritte Landratsamt wies darauf hin, dass es sich hierbei um eine rein politische Entscheidung handeln würde, auf die es nicht antworten werde.

Insgesamt wurden in den Jahren 2005 bis 2009 mindestens 44 Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings und mindestens 78 Anträge wegen Stalkings gestellt.

In diesem Zeitraum wurden in Baden-Württemberg 14.141 Anträge auf Leistungen nach dem OEG gestellt.¹³⁵ Somit ergibt sich ein Anteil von ca. einem Prozent der Anträge wegen Mobbings und Stalkings an der Gesamtzahl der Anträge nach dem OEG für Baden-Württemberg.

Allerdings zeigt sich hierbei, dass der Anteil von Landkreis zu Landkreis stark variieren kann. Als Beispiel für das Jahr 2008 seien die Landkreise Heidenheim und Konstanz genannt. Wurden beim Landkreis Heidenheim zwei Anträge wegen Mobbings gestellt, so machte dies ca. elf Prozent der gesamten Anträge im Jahr 2008 aus. Beim Landratsamt Konstanz ergab sich mit einem Antrag wegen Mobbings ein prozentualer Anteil von ca. einem Prozent.

6.3 Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Umfrage

Es wurden in den Jahren 2005 bis 2009 mindestens 122 Anträge nach dem OEG wegen Mobbings und Stalkings in Baden-Württemberg gestellt. Dies entspricht 24 Anträgen pro Jahr.

Berücksichtigt man die Anregungen des Landratsamtes Ludwigsburg, dass dort den Betroffenen von Mobbing und Stalking bereits in der Vorberatung davon abgeraten wird, einen Antrag zu stellen, und geht man davon aus, dass dies auch bei anderen Landratsämtern der Fall ist, ist von einer höheren möglichen Anzahl an Betroffenen von Mobbing und Stalking, die einen Antrag nach dem OEG stellen wollten, auszugehen. Hierfür spricht auch, dass Betroffene einen weitaus höheren Anteil unter den Gewaltopfern einnehmen als ca. ein Prozent. Nach Angaben des WEISSEN

_

¹³⁵ Vgl. LVA BW, Jahresbericht 2008, Tabellen S. 8f; LVA BW, Jahresbericht 2009, S. 43f.

RINGS befinden sich unter den von ihm betreuten Gewaltopfern ca. acht Prozent Betroffene von Stalking. 136

Hinzu kommt auch, dass manche Versorgungsbehörden die Zahl der Anträge nur geschätzt hat, wobei die Erfahrung gezeigt hat, dass diese Schätzungen meist niedriger ausfallen als die tatsächliche Menge. Außerdem haben manche Landratsämter Angaben mit einer Mindest- und Maximalzahl an Anträgen gemacht. Hierbei wurde immer der niedrigere Wert berücksichtigt.

80 Prozent der Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg hatten mindestens einen Antrag wegen Mobbings oder Stalkings vorliegen. Die Phänomene Mobbing und Stalking sind somit auch in der Versorgungsverwaltung und im Opferentschädigungsrecht in Baden-Württemberg nicht völlig unbekannt.

Überraschend ist allerdings, dass die Anzahl der Anträge wegen Stalkings seit dem Jahr 2007 abzunehmen scheint, soweit sich dies aus der geringen Zahl an genauen Jahreszahlen schließen lässt, obwohl es seit dem Jahr 2007 einen Stalking-Strafbestand im StGB gibt. Es wäre von daher eher zu erwarten gewesen, dass die Zahl der Anträge hiernach ansteigt, weil sich die Betroffenen nun verstärkt als Gewaltopfer ansehen. Zumal auch der WEISSE RING die Opfer von Stalking dazu ermutigt, Anträge nach dem OEG zu stellen. Die sinkenden Zahlen könnten aber auch mit der Aufklärungsarbeit der Landratsämter zusammenhängen, die bereits im Voraus mitteilen, dass nach der Verwaltungspraxis Stalking nicht entschädigt wird.

Zwar beträgt der Anteil der Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings und Stalkings "nur" ca. ein Prozent, doch kann man hiervor nicht die Augen verschließen. Es ist auf jeden Fall eine Relevanz für die

-

¹³⁶ Vgl. E-Mail-Schreiben des WEISSEN RINGS vom 12.08.2010.

Verwaltungspraxis zu bejahen. Im Jahr 2008 wurden deutschlandweit 22.175 Anträge nach dem OEG gestellt. Nimmt man den Anteil der Anträge wegen Mobbings und Stalkings in Baden-Württemberg auch bundesweit an, so würden jährlich ca. 222 Anträge wegen Mobbings und Stalkings nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt werden. Bei dieser Zahl an Anträgen kann man von einer Verwaltungsrelevanz sprechen.

-

¹³⁷ Zahl nach Angaben des WEISSEN RINGS.

7. WEITERE HILFSMÖGLICHKEITEN

7.1 Betroffene von Mobbing

Zunächst muss erwähnt werden, dass es kein Allheilmittel gegen Mobbing gibt. Wichtig ist bei allen Maßnahmen, dass man keine voreiligen Handlungen unternimmt.

In der Frühphase können noch klärende Gespräche zwischen Betroffenen und Mobbern erfolgen, um eine Lösung des Problems zu finden. 138

Für den Betrieb bzw. die Dienststelle kann es auch von Vorteil sein, wenn in Folge eines Mobbingfalls eine Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung zur Mobbingproblematik abgeschlossen wird, um Wiederholungen zu vermeiden. Außerdem ist es sinnvoll, eine Stelle innerhalb des Betriebs einzurichten, an die sich Betroffene wenden können.

In späteren Phasen kann aber in den seltensten Fällen noch durch ein klärendes Gespräch die Situation beendet werden, da auch die Folgen für den Betroffenen schon zu groß sind. Eine Form der Hilfe kann die Einrichtung eines Mobbingtelefons oder einer Mobbingkontaktstelle sein. Hier finden die Betroffenen Hilfe durch v.a. ehrenamtlich Tätige und werden an andere Stellen verwiesen.¹⁴¹ Der DGB unterhält in Baden-Württemberg mehrere Mobbingtelefone.

¹³⁸ Vgl. Schild/Heeren, Konflikteskalation am Arbeitsplatz, S. 150.

¹³⁹ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 734; Honsa, Mobbing und sex. Belästigung, Rn. 249; Esser/Wolmerath, Mobbing, S. 102.

¹⁴⁰ Vgl. Esser/Wolmerath, Mobbing, S. 99ff.

¹⁴¹ Vgl. Kirchen, Mobile Betriebliche Sozialarbeit, S. 41f.

Auch Selbsthilfegruppen können für die Betroffenen eine Stütze darstellen. In vielen deutschen Städten existieren bereits solche Einrichtungen, die teilweise auch in Form einer Gruppentherapie für Betroffene angeboten und von einem professionellen Therapeuten geleitet werden.¹⁴²

Die kirchliche Seelsorge kann den Betroffenen Unterstützung bieten. Allerdings wird diese Möglichkeit der Hilfe in der Gesellschaft immer weniger angenommen, da die Bedeutung der Religion immer mehr in den Hintergrund rückt.¹⁴³

Als letztes Mittel bleibt neben der Hilfe durch Sozialarbeiter oder Seelsorger die Inanspruchnahme von professionellen Therapeuten im Rahmen einer Therapie oder gar die Einweisung in ein sogenanntes Mobbing-Krankenhaus. Hier erfahren die Betroffenen psychologische Unterstützung und werden gezielt auf ihre psychosomatischen Erkrankungen hin, z.B. Depressionen, behandelt.¹⁴⁴

Die Betroffenen können auch privatrechtlich gegen die Mobber vorgehen und u.a. Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 823ff BGB geltend machen. 145

¹⁴⁴ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 738; Honsa, Mobbing und sex. Belästigung, Rn. 303; Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 157ff.

_

¹⁴² Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 738; Honsa, Mobbing und sex. Belästigung, Rn. 296; Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 168.

¹⁴³ Vgl. Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 171.

¹⁴⁵ Vgl. Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch, Rn. 257ff.

7.2 Betroffene von Stalking

Bei der Hilfe für Betroffene von Stalking ist v.a. wichtig, dass ein interdisziplinäres Vorgehen notwendig ist. 146

Aus diesem Grund wäre die Bildung von Netzwerken zwischen verschiedenen Stellen zu begrüßen. Ein Beispiel für ein solches Netzwerk ist das Stalking-Projekt der Bremer Polizei. Der Betroffene wendet sich an eine Stelle, wird dort eingehend beraten und auf die weiteren Handlungsmöglichkeiten hingewiesen.¹⁴⁷

Auch die soziale Arbeit kann helfend für die Betroffenen eingreifen. Hierbei sollte eine Beratung in fünf Phasen erfolgen. Diese gliedern sich nach Wolfgramm in Erstanalyse (Kennenlernen der Situation und des Betroffenen), Vereinbarungs- und Kontaktphase (Erstellung eines Arbeitskontrakts), Arbeitsphase (vertiefte Analyse und Diagnose, Intervention und Veränderung), Evaluationsphase (Bewertung und Auswertung der Beratung) und Abschlussphase (formales Beenden der Beratung). Im Vordergrund muss aber v.a. auch das Ziel stehen, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten – der Betroffene soll lernen, dass er sich selbst helfen kann.

Als weitere Möglichkeit der Hilfe für Betroffene wird in der Literatur die Selbsthilfegruppe genannt. Während Kühner und Weiß diese Form der Hilfe befürworten, ist Hoffmann der Auffassung, dass diese Form der Hilfe wenig Erfolg haben wird, da die Betroffenen nur über die Situation sprechen, aber keine Wege heraus aus dieser aufgezeigt bekommen

¹⁴⁶ Vgl. Drawe/Oetken, Stalking, S. 84; Hoffmann, Stalking, S. 157; Kühner, Stalking-Opfer, FPR 2006, S. 189; Wolfgramm, Stalking, S. 105.

¹⁴⁷ Vgl. Drawe/Oetken, Stalking, S. 108; Hoffmann, Stalking, S. 157; Wolfgramm, Stalking, S. 105.

¹⁴⁸ Vgl. Wolfgramm, Stalking, S. 185ff.

¹⁴⁹ Vgl. Drawe/Oetken, Stalking, S.86.

würden.¹⁵⁰ Eine Selbsthilfegruppe erscheint nur dann als sinnvoll, wenn sie von einem professionellen Therapeuten geleitet wird, wodurch die Betroffenen Hilfe in ihrer schweren Lebenslage erhalten.

Opferberatungsstellen, wie sie z.B. der WEISSE RING unterhält, können eine wichtige Stütze für Betroffene von Stalking sein. Sie bieten Unterstützung für die Betroffenen und klären diese über das Phänomen Stalking auf. Desweiteren können sie Kontakte zu anderen Stellen, wie Polizei oder Ärzten, vermitteln und herstellen.¹⁵¹

Stellen sich schwerwiegende psychische Folgen für die Betroffenen ein, führt kein Weg an einer psychotherapeutischen Therapie vorbei, um sich mit diesen Folgen auseinanderzusetzen.¹⁵²

Neben der strafrechtlichen Möglichkeit kann der Betroffene auch zivilrechtlich gegen den Stalker vorgehen.

So kann vom Stalker ein Unterlassen der Handlungen gem. § 1004 BGB verlangt werden. 153

Ferner kann der Betroffene beim zuständigen Amts- oder Familiengericht einen Antrag nach § 1 Abs. 1 und 2 GewSchG auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Hierin kann u.a. festgelegt werden, dass der Stalker nicht mehr die Wohnung des Betroffenen aufsuchen darf bzw. sich nicht mehr dem Betroffenen nähern darf.

¹⁵⁰ Vgl. Kühner/Weiß, Gesundheitliche Folgen und Möglichkeiten der Therapie, S. 98; Kühner, Stalking-Opfer, FPR 2006, S. 188; Hoffmann, Stalking, S. 161.

¹⁵¹ Vgl. Kühner, Stalking-Opfer, FPR 2006, S. 188; Hoffmann, Stalking, S. 160.

¹⁵² Vgl. Kühner/Weiß, Gesundheitliche Folgen und Möglichkeiten der Therapie, S. 90; Kühner, Stalking-Opfer, FPR 2006, S. 189; Hoffmann, Stalking, S. 159.

¹⁵³ Vgl. von Pechstaedt, Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen, NJW 2007, S. 1233.

Problematisch ist nach von Pechstaedt allerdings, dass es keine einheitliche Rechtsprechung gibt. Dies würde daran liegen, dass das GewSchG für häusliche Gewalt und nicht für Stalking geschaffen worden sei. 154

In manchen Fällen wird die Anordnung durch das Amtsgericht befristet, in anderen Fällen nicht. Außerdem übersehen viele Richter, dass die Aufzählung in § 1 Abs. 1 GewSchG nicht abschließend ist. Solange keine einheitliche Rechtsprechung für das GewSchG vorliegt, stellt es keine vernünftige Möglichkeit zur Hilfe für Stalking-Betroffene dar. Auch fehlt es noch immer an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Vgl. Gropp/von Pechstaedt, Reaktionsmöglichkeiten d. Zivilgerichte, S. 170.

¹⁵⁵ Von Pechstaedt, Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen, NJW 2007, S. 1237.

8. FAZIT

Mobbing und Stalking sind schwer greifbare Phänomene. Dies zeigt sich auch daran, dass sich Schwierigkeiten auftun, in der Wissenschaft und Literatur für beide Phänomene eine einheitliche Definition auszuarbeiten. Dennoch hat man sich auf wesentliche Merkmale verständigen können, sodass sowohl Mobbing als auch Stalking fassbar werden.

Macht man sich die Fülle der Handlungsweisen klar, mit denen Mobber und Stalker gegen die Betroffenen vorgehen, wird deutlich, welche erheblichen Auswirkungen entstehen können. Physische und psychische Erkrankungen können die Folgen davon sein. Teilweise enden Mobbing und Stalking gar tödlich für die Betroffenen.

Betroffene von Mobbing und Stalking bedürfen der Unterstützung durch die Gesellschaft und durch den Staat, denn weder Mobbing noch Stalking kann überwunden werden, wenn die Betroffenen auf sich allein gestellt sind. Ob eine solche Unterstützung durch den Staat in Form von Leistungen nach dem OEG geleistet werden kann, hat für Mobbing und Stalking zwei unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht:

Im deutschen Strafrecht findet sich keine spezielle Vorschrift gegen die Mobbing-Problematik. Solange dies weiterhin der Fall ist, können Betroffene keine Ansprüche nach dem OEG geltend machen. Mobbing wird zwar als moralisch verwerflich eingestuft, doch überschreitet es nach aktueller Rechtslage nicht die Schwelle zum kriminellen Unrecht. Bislang gibt es in der Politik keine konkreten Bestrebungen, diese Lücke im deutschen Rechtssystem zu schließen und wie in anderen Ländern einen Mobbing-Tatbestand einzuführen.

Ohne eine strafrechtliche Regelung von Mobbing läge die einzige Möglichkeit, den Betroffenen von Mobbing Leistungen nach dem OEG zukommen zu lassen, in einer Gesetzesänderung des OEG selbst, indem man Mobbing in die Sondertatbestände des § 1 Abs. 2 OEG aufnimmt. Eine solche Gesetzesänderung erscheint allerdings unwahrscheinlich, zumal in Zeiten klammer öffentlicher Kassen die Sozialausgaben gesenkt und nicht gesteigert werden sollen.

Seit der Einführung des neuen § 238 StGB findet sich eine gesetzliche Regelung gegen die Stalking-Problematik im deutschen Rechtssystem. Das Problem, keinen Tatbestand wie bei Mobbing zu haben, stellt sich seitdem nicht mehr.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Betroffene von Stalking einen Anspruch nach dem OEG besitzen und Stalking unter den Tatbestand des tätlichen Angriffs in § 1 Abs. 1 OEG zu subsumieren ist. Dies lässt sich damit begründen, dass Stalking als einheitliche Tat zu beurteilen ist und aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, dass § 238 StGB auch dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit dienen soll. Der Tatbestand lässt sich damit in den Bereich der Körperverletzung rücken, die das BSG als anspruchsbegründende Straftat definiert hat.

Die Ergebnisse der Umfrage unter den Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass Mobbing und Stalking für die Versorgungsbehörden nicht völlig unbekannt sind. Immerhin ein Großteil der Landratsämter hatte in den vergangenen Jahren mindestens einen Antrag nach dem OEG wegen Mobbings und Stalkings vorliegen. Ein prozentualer Anteil von ca. einem Prozent macht deutlich, dass durchaus eine Verwaltungsrelevanz gegeben ist, zumal viele Betroffene keinen Antrag stellen.

Sollte das BSG der Meinung des LSG Niedersachsen-Bremen folgen, dass auch gewaltlose Nachstellungen einen tätlichen Angriff i.S.d. OEG darstellen können, werden die Versorgungsbehörden eine noch höhere Zahl an Anträgen wegen Stalkings zu verzeichnen haben.

Es bleibt zu hoffen, dass auch das BMAS in naher Zukunft erneut Stellung zur Stalking-Problematik nimmt und in einem Rundschreiben darstellt, dass auch Betroffene von Stalking einen Anspruch nach dem OEG besitzen können. Die Umfrage hat gezeigt, dass immerhin 44 Prozent der Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg der Auffassung sind, dass Stalking kein opferentschädigungsrechtlicher Tatbestand sei.

Aufgrund der hohen Zahl an Betroffenen von Mobbing – mehr als eine Million Menschen – werden sich die Versorgungsbehörden auch weiterhin mit dem Phänomen Mobbing auseinandersetzen müssen, auch wenn eine Anerkennung von OEG-Leistungen nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich ist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Politik in Zukunft auch dieser Problematik in derart verstärkter Weise zuwenden wird, wie sie es auch bei Stalking mit der Einführung eines eigenen Straftatbestandes getan hat.

ANLAGEN

Anlage 1: Mobbing-Handlungen nach Leymann

Die 45 Handlungen – was die Mobber tun¹⁵⁶

1. Angriffe auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen:

- Der Vorgesetzte schränkt die Möglichkeit ein, sich zu äußern.
- Man wird ständig unterbrochen.
- Kollegen schränken die Möglichkeit ein, sich zu äußern
- Anschreien oder lautes Schimpfen.
- Ständige Kritik an der Arbeit.
- Ständige Kritik am Privatleben.
- Telefonterror.
- Mündliche Drohungen.
- Schriftliche Drohungen.
- Kontaktverweigerung durch abwertende Blicke oder Gesten.
- Kontaktverweigerung durch Andeutungen, ohne dass man etwas direkt ausspricht.

2. Angriffe auf die sozialen Beziehungen:

- Man spricht nicht mehr mit dem / der Betroffenen.
- Man lässt sich nicht ansprechen.
- Versetzung in einen Raum weitab von den Kollegen.
- Den Arbeitskollegen / innen wird verboten, den / die Betroffene / n anzusprechen.
- Man wird "wie Luft" behandelt.

3. Auswirkungen auf das soziale Ansehen:

- Hinter dem Rücken des Betroffenen wird schlecht über ihn gesprochen.
- Man verbreitet Gerüchte.
- Man macht jemanden lächerlich.
- Man verdächtigt jemanden, psychisch krank zu sein.
- Man will jemanden zu einer psychiatrischen Untersuchung zwingen.
- Man macht sich über eine Behinderung lustig.
- Man imitiert den Gang, die Stimme oder Gesten, um jemanden lächerlich zu machen.
- Man greift die politische oder religiöse Einstellung an.
- Man macht sich über die Nationalität lustig.

¹⁵⁶ Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz, S. 33f.

- Man zwingt jemanden, Arbeiten auszuführen, die das Selbstbewusstsein verletzen.
- Man beurteilt den Arbeitseinsatz in falscher und kränkender Weise.
- Man stellt die Entscheidungen des / der Betroffenen in Frage.
- Man ruft ihm / ihr obszöne Schimpfworte oder andere entwürdigende Ausdrücke nach.
- Sexuelle Annäherungen oder verbale sexuelle Angebote.

4. Angriffe auf die Qualität der Berufs- oder Lebenssituation:

- Man weist dem Betroffenen keine Arbeitsaufgaben zu.
- Man nimmt ihm jede Beschäftigung am Arbeitsplatz, so dass er sich nicht einmal selbst Aufgaben ausdenken kann.
- Man gibt ihm sinnlose Aufgaben.
- Man gibt ihm Aufgaben weit unter seinem eigentlichen Können.
- Man gibt ihm ständig neue Aufgaben.
- Man gibt ihm "kränkende" Arbeitsaufgaben.
- Man gibt dem Betroffenen Arbeitsaufgaben, die seine Qualifikation übersteigen, um ihn zu diskreditieren.

5. Angriffe auf die Gesundheit:

- Zwang zu gesundheitsschädlichen Arbeiten.
- Androhung k\u00f6rperlicher Gewalt.
- Anwendung leichter Gewalt, zum Beispiel um jemanden einen "Denkzettel" zu verpassen.
- Körperliche Misshandlung.
- Man verursacht Kosten für den / die Betroffene, um ihn / ihr zu schaden.
- Man richtet physischen Schaden im Heim oder am Arbeitsplatz des / der Betroffenen an.
- Sexuelle Handgreiflichkeiten.

Anlage 2: Mobbing-Handlungen nach Esser und Wolmerath

Katalog der 100+... Mobbinghandlungen¹⁵⁷

- 1. Angriffe gegen die Arbeitsleistung und das Leistungsvermögen
- Sabotage: Beschädigung, Diebstahl, Manipulation von Arbeitsmitteln
- "Unterschlagung" von Arbeitsergebnissen (z.B. Unterlagen, Dateien sind "weg")
- Manipulation von Arbeitsergebnissen (z.B. gezielt Fehler einfügen)
- Erzeugen von Störungen (z.B. unsinnige Telefonate, Unterbrechungen)
- Vorenthalten und/oder fälschen von arbeitsrelevanten Informationen
- Gezielte Unterdrückung von Informationen über Besprechungen, Terminen
- Anordnung von sinnlosen T\u00e4tigkeiten (z.B. ausgemusterte Ordner sortieren)
- Anordnung, keine T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der Arbeitszeit auszu\u00fcben
- Anordnung von systematisch überfordernden T\u00e4tigkeiten
- Gezielte und dauerhafte Zuweisung von Arbeiten, die der Betroffene nicht mag oder ihm nicht "liegen"
- Zuweisung von objektiv zu viel Arbeit ("Zuschütten")
- Willkürlich auf liegengebliebener Arbeit (z.B. wegen Urlaub, Betriebsratstätigkeit) sitzen lassen
- Ungünstige Lage des Arbeitsplatzes (z.B. laut, Störungen, ungeschützt, exponiert)
- Anordnung von systematisch unterfordernden T\u00e4tigkeiten
- Anordnungen so gestalten, dass unvermeidliche Fehler gemacht werden
- Manipulierte Arbeitszuweisung (z.B. nur unbeliebteste, schlechteste, schmutzigste)
- Kappen üblicher Informationskanäle (z.B. kein Telefon, kein Fax, keine E-Mail)
- Blockade von gemeinsamer Tätigkeit ("Mit dem nicht!")
- Verweigerung von Hilfe, Unterstützung, Rat (obwohl es möglich wäre)
- Überraschendes Zurückziehen von verbindlich zugesagter Unterstützung
- Geistiger Diebstahl, Aneignung von Arbeitsergebnissen
- Beschneidung der Zuständigkeiten (z.B. fachlich unberechtigt, willkürlich)
- Dienst nach Vorschrift (z.B. gezieltes Nicht-Mitdenken, gezielte Unflexibilität)
- Entscheidungen oder Kompetenzen werden permanent angezweifelt
- Anweisungen wenden (offen oder verdeckt) nicht ausgeführt oder sabotiert
- Anweisungen werden wortwörtlich ausgeführt (offensichtliche Fehler einbezogen)
- Überraschungsangriffe (z.B. plötzliche Änderungen der Arbeitsaufträge)

¹⁵⁷ Esser/Wolmerath, Mobbing, S. 24ff.

- 2. Angriffe gegen den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses
- Behauptungen von Fehlverhalten (z.B. Urlaubsantrag "verschwindet")
- Fehler und negative Vorfälle werden Betroffenem in die Schuhe geschoben
- Willkürliche Abmahnungen (d.h. die Gründe werden "an den Haaren" herbeigezogen)
- Willkürliche Umsetzung und/oder Versetzung (sowie Versuche dazu)
- Willkürliche Kündigung(en) (d.h. die Gründe werden "an den Haaren" herbeigezogen)
- Manipulation der Arbeitszeiterfassung
- Strafbare Handlungen werden unterstellt (z.B. Diebesgut wird untergeschoben)
- Berufliche Qualifikation wird ständig in Frage gestellt
- Willkürliche Zurückhaltung von Entgelt (z.B. Urlaubsgeld, Spesen)
- Absichtlich schlechte berufliche Beurteilung; Behauptung von Schlechtleistungen
- Betrieblich übliche Beförderungen, angestrebte Position werden blockiert
- Fort- und Weiterbildungsvorhaben werde gezielt behindert

3. Destruktive Kritik

- Demütigende, unsachliche, überzogene, gnadenlose Kritik
- Aufbauschen einzelner Vorfälle oder Fehler ("Maus zum Elefanten machen")
- Generalisierung von Fehlern; pauschale Kritik (z.B. "Sie machen alles falsch!")
- Kritik von Fehlern, die durch Anweisungen des Mobbers provoziert wurden
- Ständige (harsche) Kritik oder Entmutigung
- Unterdrückung von Verbesserungsvorschlägen und –bemühungen
- Ausbremsen der Motivation (z.B. "Das schaffen Sie nie!")
- Dauerkontrolle mit dem Ziel der Zermürbung

4. Angriffe auf die soziale Integration am Arbeitsplatz

- Räumliche Isolation (z.B. abgelegener Arbeitsplatz)
- Unterdrückung der Meinungsäußerungen des Betroffenen (z.B. "Mund verbieten")
- Gespräche hinter dem Rücken (z.B. Tuscheln, Tratschen)
- Anspielungen, zweideutige Bemerkungen
- Engagement des Betroffenen wird als getarnter Egoismus diffamiert
- Mögliche Bündnispartner, Freunde des Betroffenen werden eingeschüchtert
- Mögliche Bündnispartner, Freunde des Betroffenen werden versetzt
- Ausschließen aus der Alltagskommunikation ("Wie Luft behandeln")
- Ausschließen aus informellen/geselligen Treffen ("Tür-Zu-Methode")
- Ausschließen aus üblichen gegenseitigen Freundlichkeiten im Kollegenkreis (z.B. Brötchen oder Süßigkeiten mitbringen, Kaffee kochen, Blumen gießen)
- Demonstratives Schweigen im Beisein des Betroffenen
- Ignorieren von Fragen, Gesprächswünschen, Hilfeersuchen, Kooperationsangeboten
- Demonstrativ aus dem Weg gehen, nicht an einem Tisch sitzen, nicht in einem Raum aufhalten

5. Angriffe gegen das soziale Ansehen im Beruf

- Gezielte Verleumdung, Rufmord in der betrieblichen Öffentlichkeit
- Gerüchte verbreiten oder gezielt weiterleiten
- Dem Betroffenen wider besseren Wissens Böswilligkeit/Fahrlässigkeit unterstellen
- Provokation, um die emotionale Reaktion des Mobbingbetroffenen auszuschlachten
- Beleidigung und Demütigung im Beisein Dritter
- Verraten von persönlichen Informationen ("Geheimnisse" an Dritte)
- Lächerlich machen (z.B. verbal, mit Mimik, mit Gestik, durch Karikatur)
- In der betrieblichen Öffentlichkeit unglaubwürdig machen, blamieren, bloßstellen
- Gezielte negative Sonderbehandlung (d.h. nur der Mobbingbetroffene wird so behandelt)
- Demonstrative scheinbar positive Sonderbehandlung (z.B. "Tot-Loben")
- Psychische Erkrankung wird unterstellt
- Beschwerden durch Dritte werden erfunden (z.B. gefälschte Briefe, Anrufe, E-Mails)
- (Fingierte) Schreiben des oder an den Betroffenen werden öffentlich gemacht

6. Angriffe gegen das Selbstwertgefühl

- Demütigung, Erniedrigung, Blamage, Häme, Abwertung (verbal und/oder nonverbal)
- Unterdrückung durch verbale Dominanz (z.B. Anschreien)
- Ruppige Redeweise mit dem Betroffenen
- Menschliche Qualifikation ("Charakter") wird bestritten
- Unterstellung böser Absichten, Dummheit, Unehrenhaftigkeit
- Verunsicherung, Kränkung, Beleidigung, Schmähung
- Gezieltes Attackieren und Ausnutzen von persönlichen Unsicherheiten
- Persönliche Schwächen werden publik gemacht
- Aufbauschen von Fehlern und Unzulänglichkeiten ("Herumreiten")
- Gezielte Ungleichbehandlung (z.B. negative Sonderrollen, Ungerechtigkeiten)
- Übertriebene Kontrolle, berufliche Entmündigung

7. Angst, Schreck und Ekel erzeugen

- Angst und Schrecken erzeugen (z.B. Einsperren des Betroffenen, Spinnen in den Schreibtisch legen, tote Tiere im Büro ablegen, elektrischen Kurzschluss herbeiführen)
- Ekel erzeigen (z.B. Stinkbomben, verdorbene Lebensmittel im Büro verstecken)
- Einschüchtern, Bedrohen, Nötigen (z.B. Drohen mit Arbeitsplatzverlust, Körperliche Gewaltandrohung)
- Anordnung, zum Arzt zu gehen, um die psychische Gesundheit pr

 üfen zu lassen

8. Angriffe gegen die Privatsphäre

- (Nächtlicher) Telefonterror
- Ständige Anrufe oder Besuche zur Kontrolle
- Bedrängende Aufforderung, aus dem Urlaub und/oder aus der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit zurückzukommen
- Schlechtmachen des Betroffenen bei Familienangehörigen, Freunden etc.
- Familienangehörige ängstigen, angreifen, belästigen
- Sachbeschädigung an privaten oder beruflich genutzten Gegenständen, Kleidung etc.
- Gezielte Zuweisung schlechter Urlaubstermine
- Kurzfristige Zurücknahme zugesagten Urlaubs oder Freizeitausgleichs
- Unterschlagung von Anträgen (z.B. wegen Urlaub, Bildung)
- Ständiges Abwerten privater Vorlieben, Interessen und Tätigkeiten
- Ständiges Abwerten religiöser, politischer, weltanschaulicher Überzeugungen

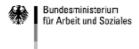
9. Angriffe gegen die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit

- Offene k\u00f6rperliche \u00dcbergriffe, Gewaltanwendung
- Als Zufall oder Missgeschick getarnte Verletzungen beifügen
- Gezielte Anordnung von gesundheitsschädlichen Tätigkeiten
- Sabotage von Sicherheitsmaßnahmen; Verschwinden lassen von Schutzmitteln
- Sexuelle Belästigung
- Heimliche Verabreichung von Medikamenten und/oder Suchtmitteln (z.B. Alkohol bei einem abstinenten Alkoholiker)
- Ungenießbarmachung oder Verunreinigung von Lebensmitteln
- Herbeiführen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. Zugluft, Kälte, Hitze, Lautstärke, Vibration, Tabakqualm, Sprays)
- Ausnutzen von gesundheitlichen Handikaps und Krankheiten gegen Betroffene
- Betroffene zum Suizid auffordern

10. Versagen von Hilfe

- Ignorieren von Mobbingsituationen (z.B. Wegschauen, Weggehen)
- Verharmlosen, Lächerlich machen der Beschwerden
- Vorwürfe, Schuldzuweisung gegenüber dem Betroffenen
- Dulden von Mobbingvorgängen
- Unterlassene Hilfeleistung

Anlage 3: Rundschreiben des BMAS vom 20.01.2006, Az: IV c 2 – 47035/3



IV c 2 - 47035/3 20.01.2006

Rundschreiben

Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG); hier: Anerkennung von Schockschäden

Rundschreiben des BMA vom 6. August 1996 - VI 1 - 52039/3 - und vom 26. November 2002 - IVc 2 - 62039/3 -

Nach der ausführlichen Diskussion während des überregionalen Erfahrungsaustausches in Tübingen am 26./27. Oktober 2005 nehme ich zur Problematik der Anerkennung sogenannter Schockschäden zusammenfassend wie folgt Stellung:

Erforderlich für eine Anerkennung nach dem OEG ist zunächst immer, dass der eingetretene Schock bei einem Dritten, also einer nicht unmittelbar tätlich angegriffenen Person, eine nicht nur vorübergehende psychische Störung von Krankheitswert ausgelöst hat. Als solche Störung kommt insbesondere, aber nicht nur, eine posttraumatische Belastungsstörung in Betracht.

Wird ein Dritter Tatzeuge einer schweren vorsätzlichen Gewalttat, wie z.B. Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, und erleidet durch dieses persönliche Miterleben einen Schockschaden, kann Versorgung nach dem OEG unabhängig von der Beziehung zwischen unmittelbarem Opfer und Drittem gewährt werden.

Bei Dritten, die nicht Tatzeuge der Gewalttat waren, aber durch das Auffinden des - getöteten oder verletzten - Opfers oder durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der Verletzung des Opfers einen Schockschaden erleiden, kann Versorgung nach dem OEG gewährt werden, wenn zwischen unmittelbarem Opfer und Drittem eine besondere emotionale Beziehung besteht. Diese kann regelmäßig bei bestehenden intakten Ehen, bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften sowie bei Eltern-/Kindverhältnissen angenommen werden.

auto2 von 2 Die Überbringung der Todesnachricht kann nur bei einer im Geltungsbereich des OEG begangenen Gewalttat zu Versorgungsleistungen führen, da ansonsten eine unzulässige Umgehung des dem OEG zugrunde liegenden Territorialitätsprinzips gegeben wäre.

> Meine Rundschreiben vom 6. August 1996 - VI 1 - 52039/3 - und vom 26. November 2002 -IVc 2 - 62039/3 - hebe ich hiermit auf.

Dieses Rundschreiben wird veröffentlicht.

Im Auftrag

Held

Anlage 4: Sozialrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS¹⁵⁸



Sozialrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS zur Verbesserung der Hilfe für die Opfer von Gewalttaten

Bessere Entschädigung für Gewaltopfer gefordert

(Stand: Juni /2010)

- 1. Der WEISSE RING fordert, dass Gewaltopfern sofort nach der Tat geholfen wird. Opfer müssen von allen staatlichen Stellen und von Ärzten auf ihre Rechte nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) hingewiesen werden. Die Versorgungsverwaltung muss rechtlich verpflichtet werden, nach jeder Gewalttat auf Antrag sofort tätig zu werden.
- Der WEISSE RING fordert gesetzlich zu regeln, unter welchen leicht feststellbaren Umständen vom Vorsatz des Täters ausgegangen werden muss.
- 3. Der WEISSE RING fordert Erleichterungen beim Nachweis, dass psychische Erkrankungen nach einer Gewalttat auf diese zurückzuführen sind. Die Versorgungsmedizin-Verordnung muss um die bisherige Ziffer 71 der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft angepasst werden.
- 4. Der WEISSE RING fordert, Stalking als t\u00e4tlichen Angriff im Sinne des OEG zu werten.
- Der WEISSE RING fordert bei psychischen Erkrankungen als Folge eines Wohnungseinbruchs Entschädigungen nach dem OEG.
- 6. Der WEISSE RING fordert, dass die Grundrente aus dem OEG/BVG nicht ruhen darf, wenn Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der

-

https://www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/sozialrechtspolitischeforderungen/index.html [02.08.2010]

beamtenrechtlichen Unfallfürsorge erbracht werden. Sie ist zusätzlich zu leisten.

 Der WEISSE RING fordert gleiche Leistungen nach dem OEG/BVG in den alten und neuen Bundesländern.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) aus dem Jahre 1976 gewährt Opfern von Gewalttaten Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Leistungen nach dem OEG/BVG stellen eine wesentliche Absicherung für Opfer von Gewalttaten dar. Hierzu gehört der Anspruch auf Heilbehandlung, der über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus geht. Darüber hinaus stellen in Fällen einer bleibenden gesundheitlichen Einschränkung die Rentenzahlungen eine wesentliche wirtschaftliche Absicherung dar und verhindern oftmals das Abgleiten in die Sozialhilfe.

Auch wenn das OEG/BVG eine gute Versorgung bietet, ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Verfahrensvorschriften erforderlich.

Durch die leider übliche jahrelange Dauer der Verfahren werden Opfer von Gewalttaten zusätzlich belastet. Eine schnellere Leistungsgewährung, ein einfühlsamer Umgang mit den Opfern und eine Betreuung der Antragsverfahren, die der Fürsorgepflicht des Staates und dem entschädigungsrechtlichen Ansatz des Gesetzes Rechnung tragen, gehört zu den langjährigen Forderungen des WEISSEN RINGS. Opfer von Gewalttaten dürfen nicht länger durch die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens und hiermit einhergehender Belastungen von der Antragstellung abgehalten werden.

1. Sicherstellung der sofortigen Heilbehandlung

In der Wissenschaft besteht Einigkeit, dass nach einem Extremereignis, wie es eine Straftat darstellt, sofortige Hilfe erforderlich ist. Diese besteht in der Aufklärung, Beratung, Behandlung und Stabilisierung. Wird diese Hilfe sofort zur Verfügung gestellt, kann in einer Vielzahl von Fällen kurzfristig eine vollständige Verarbeitung des Erlebten erreicht werden. Die entsprechend anwendbaren Vorschriften der Kriegsopferversorgung, die das Versorgungsamt ermächtigen, helfend schon vor der Anerkennung einer Krankheit einzugreifen sind im Opferentschädigungsrecht als Mussvorschriften zu verstehen.

Sobald das Opfer glaubhaft eine vorsätzliche Gewalttat schildert oder eine solche sich aus den äußeren Umständen ergibt, bei der die Gefahr einer seelischen Erkrankung besteht, ist die Versorgungsverwaltung zuständig. Der WEISSE RING fordert deshalb, durch Rechtsverordnung klarzustellen, dass dies zwingende Vorschriften sind und die Versorgungsverwaltung sofort nach jeder Gewalttat auf Antrag tätig werden muss! Die Versorgungsverwaltung sollte in Anlehnung an die guten Erfahrungen mit dem Durchgangsarzt der gesetzlichen Unfallversicherung

dafür sorgen, dass für alle Gewaltopfer Ärzte erreichbar sind, die besondere Erfahrungen in der Erstbehandlung und Beratung von körperlich und seelisch Verletzten haben. Es ist öffentlich klarzustellen, dass alle staatlichen Stellen und alle Ärzte verpflichtet sind, die Opfer von Gewalttaten auf ihre Rechte nach dem OEG hinzuweisen und einen Antrag an die Versorgungsverwaltung weiterzuleiten.

2. Nachweis der Straftat erleichtem

Opfer von Gewaltdelikten müssen derzeit nachweisen, dass sie Opfer eines vorsätzlichen, rechtwidrigen tätlichen Angriffs geworden sind. Wegen der Schwierigkeit, die innere Einstellung des Gewalttäters festzustellen und Vorsatz nachzuweisen, werden Ansprüche auf Hilfe und Entschädigung nach dem OEG von den meisten Versorgungsämtern schon abgelehnt, wenn der Täter nicht gefasst ist und ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden kann. Die gleichen Probleme ergeben sich, wenn wegen der Unschuldsvermutung im Strafverfahren der Vorsatz nicht festgestellt und der Täter nur wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt oder freigesprochen wurde.

Auch die durch das Verwaltungsverfahrensgesetz der Kriegsopferversorgung gegebene Beweiserleichterung durch glaubhafte Aussagen des Verletzten führt meistens nicht weiter, jedenfalls dann nicht, wenn das Opfer getötet wurde oder an Erinnerungslücken leidet, was sehr oft eine Folge der Gewalttat ist. Der WEISSE RING fordert deshalb, gesetzlich zu regeln, unter welchen leicht feststellbaren Umständen von dem Vorsatz des Täters ausgegangen werden muss. So könnte ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff vermutet werden, wenn der Beschädigte Zeichen einer Gewalteinwirkung aufweist und keine Tatsachen für einen anderen Geschehensablauf vorliegen.

3. Beweiserleichterungen für psychische Folgen einer Gewalttat

Opfer von Gewalttaten erhalten nur dann Leistungen nach dem OEG, wenn sie nachweisen können, dass die psychische Belastung durch die Straftat verursacht worden ist. Dies stößt im Einzellfall auf erhebliche Schwierigkeiten. Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass eine bestärkte Wahrscheinlichkeit besteht, wenn ein Ereignis besonders geeignet ist, eine bestimmte Krankheit hervorzurufen. Eine solche ist dann gegeben, wenn im Eintelfall nach Maßgabe der in den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" festgestellten allgemeinen medizinischen Erkenntnissen die Tatsachen im konkreten Fall einen Ursachenzusammenhang begründen. Die Grundlage für die Beurteilung gibt Ziffer 71 der Anhaltspunkte.

Das Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht hatten seit langem eine demokratische Legitimation der Anhaltspunkte gefordert. Sie wurden zu Beginn 2009 in die Versorgungsmedizin-Verordnung überführt. Es fehlt aber an einer Anpassung

an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft. Ferner wurde der Tell "Kausalitätsbeurteilung bei einzelnen Krankheitszuständen" nicht in die Anlage zur Verordnung übernommen. Hierdurch kann eine erhebliche Rechtsunsicherheit hervorgerufen und die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis gefährdet werden.

Der WEISSE RING fordert deshalb, dass die Versorgungsmedizin-Verordnung um die bisherige Ziffer 71 der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" ergärzt und an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft angepasst wird.

4. Stalking als OEG - Tatbestand

Die Handlungen, die als Stalking bekannt geworden sind, sind als Nachstellung in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden (§ 238 StGB). Diese Straftat zielt auf die Seele der Opfer und führt oft zu schweren seelischen Krankheiten. Es handelt sich damit um eine Straftat, die nach den Zielvorstellungen des OEG Hilfemaßnahmen und Entschädigung auslösen muss. Dies gilt auch für die Fälle des Stalking, die ausschließlich in Telefonanrufen oder sonstigen unerwünschten Kontaktaufnahmen bestehen. Der WEISSE RING fordert deshalb klarzustellen, dass Stalking einen tätlichen Angriff darstellt und zu Ansprüchen nach dem OEG führt.

5. OEG-Leistungen bei psychischen Folgen nach Wohnungseinbrüchen

Anerkannte kriminalstatistische und medizinstatistische Untersuchungen (vgl. Günter Deegener, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch, Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern) haben ergeben, dass Opfer nach Wohnungseinbrüchen vielfach behandlungsbedürftige seelische Belastungen mit Krankheitswert erleiden. Es handelt sich beim Wohnungseinbruch nicht um einen vorsätzlichen tätlichen Angriff gegen eine bestimmte Person, aber um ein Delikt, das oft oder sogar typischerweise dieselben Wirkungen hat. Der Täter dringt in die verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre des Opfers ein und verletzt damit das für die Lebensqualität wichtige Sicherheitsgefühl. Der WEISSE RING fordert deshalb, das Delikt des Wohnungseinbruchs in den Katalog des OEG aufzunehmen.

Zahlung der Grundrente nach dem OEG/BVG neben Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Leistungen nach dem OEG ruhen, sofern aus derselben Ursache Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung erbracht werden. Gleiches gilt in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Grundsätzlich ist der Gesamtwert der Bezüge maßgeblich. Ein Vergleich der Einzelleistungen findet nicht statt.

Stellt also die Gewalttat gleichzeitig einen Arbeits- oder Dienstunfall dar, werden regelmäßig nur die vorrangigen Leistungen aus der Unfallversicherung erbracht, da diese im allgemeinen höher sind als die Leistungen aus dem OEG. Auch wenn Doppelleistungen grundsätzlich vermieden werden sollen, ist es aus Sicht der betroffenen Opfer nicht nachzuvollziehen, dass sie trotz der besonderen Belastung durch eine Gewalttat keinerlei Leistungen aus dem OEG erhalten.

Die Beschädigtengrundrente ist eine ideelle Entschädigung, die unabhängig von Einkommen und Vermögen geleistet wird. Der besondere Charakter zeigt sich auch in ihrer Nichtanrechenbarkeit auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe. Kriegsopfer in den neuen Bundesländern erhalten sie in voller Höhe. **Der WEISSE RING fordert** deshalb, dass die Beschädigtengrundrente aus dem OEG/BVG nicht ruhen darf, wenn Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge erbracht werden. Sie ist zusätzlich zu leisten.

7. Gleiche Leistungen in Ost und West

Opfer erhalten auch heute noch nach dem OEG/BVG unterschiedlich hohe Leistungen in den alten und neuen Bundesländern. Diese unterschiedliche Behandlung verstößt aus Sicht des WEISSEN RINGS gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Bundesverfassungsgericht hat die unterschiedliche Höhe der Grundrenten für Kriegsopfer für verfassungswidrig erklärt. Nicht nur die unterschiedliche Höhe der Grundrente, sondern auch der weiteren Leistungen nach dem OEG/BVG stoßen auf Unverständnis der Gewaltopfer. Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung ist eine einheitliche Entschädigung der Opfer in den alten und neuen Bundesländern unbedingt erforderlich. Der WEISSE RING fordert deshalb gleiche Leistungen nach dem OEG/BVG in den alten und neuen Bundesländern.

Anlage 5: Auszug aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2009¹⁵⁹

PKS 2009

Straftaten gegen die persönliche Freiheit haben 2009 um 2,6 Prozent auf 203.048 Fälle zugenommen. Hiervon betrafen 103.211 Fälle den Deliktsbereich der Bedrohung. Das bedeutet einen Anstieg um 4,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Ferner sind auch die Fallzahlen im Bereich der Nötigung um 1,9 Prozent auf 63.492 angestiegen. Rückgänge sind im Bereich Nachstellung (Stalking) mit –2,5 Prozent auf 28.536 Fälle zu verzeichnen.

Für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) ist 2009 der niedrigste Wert (–6,1 Prozent auf 11.319 Fälle) seit 1993 zu verzeichnen. In diesem Deliktsbereich muss nach wie vor von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Eine deutliche Abnahme der Fallzahlen wurde im Bereich der Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) registriert (–36,5 Prozent auf 11.597 Fälle). Allerdings hatten in diesem Deliktsbereich die Fallzahlen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Ein Teilbereich der Verbreitung pornographischer Schriften ist der Besitz und die Verschaffung von Kinderpornographie, der 2009 stark abgenommen hat (–43,0 Prozent auf 3.823 Fälle).

Die Zahl der Rauschgiftdelikte ist um 1,7 Prozent auf 235.842 Fälle gesunken (allgemeine Verstöße gem. § 29 BtMG, illegaler Handel und illegale Einfuhr). Gesunken sind auch die Verstöße gegen § 29 BtMG mit Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivaten (einschließlich Ecstasy) um 6,0 Prozent auf 33.178 Fälle. Angestiegen ist die Anzahl der Fälle im Bereich illegaler Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz nicht geringer Mengen von Betäubungsmitteln um 10,5 Prozent auf 9.872 Fälle. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Drogenarten zeigt sich bei Heroin eine Abnahme um 3,0 Prozent auf 27.330 Fälle, bei Kokain um 7,3 Prozent auf 16.838 Fälle und bei Cannabis um 1,2 Prozent auf 130.963 Fälle. Cannabis nimmt insbesondere unter jungen Menschen eine Vorrangstellung ein.

Im Jahr 2009 wurden 758 Kilogramm Heroin und 1.707 Kilogramm Kokain sichergestellt. Dies entspricht einem Anstieg von 50,8 Prozent bei Heroin bzw. 59,7 Prozent bei Kokain im Vergleich zum Vorjahr. Amphetamin/Methamphetamin (–5,4 Prozent, 1.376 Kilogramm) wurde im Jahr 2009 in leicht gesunkenen Mengen beschlagnahmt. Weiterhin zurückgegangen sind Sicherstellungsmengen bei Ecstasy auf 521.272 Konsumeinheiten (–30,6 Prozent). Die Sicherstellungsmengen von Cannabisprodukten haben sich, nach einem Anstieg im Jahr 2008 aufgrund einer größeren Menge bei einer Einzelsicherstellung, wieder rückläufig entwickelt. Die Sicherstellung von Haschisch hat um 70,9 Prozent auf 2.220 Kilogramm und von Marihuana um 51,9 Prozent auf 4.298 Kilogramm abgenommen.

Im Bereich der **Wirtschaftskriminalität** ist 2009 ein Anstieg um 19,9 Prozent auf 101.340 Fälle festzustellen. Dieser ist größtenteils auf komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen zurückzuführen. Die Tatzeiten liegen hier oft vor 2009. Anstiege sind im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug (+31,2 Prozent auf 61.406 Fälle) und im Anlage- und Finanzierungsbereich (+175,7 Prozent auf 19.792 Fälle) zu verzeichnen. Weitere Anstiege gibt es im Bereich Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapital-anlagen (+214,0 Prozent auf 18.313 Fälle). Die registrierten Straftaten sind im Bereich der Wettbewerbsdelikte um -22,5 Prozent auf 3.982 Fälle zurückgegangen.

Im Jahr 2009 wurden 5.881 Fälle von Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikten erfasst. Dies entspricht einem Rückgang um 7,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Das Dunkelfeld wird jedoch auf ein Vielfaches geschätzt. Da diese Straftaten und auch die Wirtschaftskriminalität durch größere Ermittlungskomplexe mit vielen Einzelfällen und längeren Tatzeiträumen beeinflusst werden können, kann aus dieser Entwicklung kaum eine aussagekräftige Tendenz abgelesen werden.

.

¹⁵⁹ BMI, Kriminalstatistik, S. 9.

Anlage 6: Antwortschreiben des LSG Niedersachen-Bremen



Von: "Dürr, Renate" < Renate. Duerr@justiz. niedersachsen.de>

An: "'mw.werner@gmx.net'" <mw.werner@gmx.net>

Kopie:

Betreff: Ihre Anfrage vom 16.7.2010 - Urteil vom 18.03.2010, L 12 VG 2/06

Datum: 20.07.2010 13:12:33

Sehr geehrter Herr Werner,

auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, dass gegen das obige Urteil von der Beklagten, der Freien Hansestadt Bremen/Versorgungsamt, im Mai beim Bundessozialgericht Revision eingelegt wurde. Das Urteil ist somit noch nicht rechtskräftig.

Mit freundlichem Gruß,

Renate Dürr

Verwaltungsangestellte Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - Zweigstelle Bremen -Am Wall 198 28195 Bremen Tel.: 0421/361-10226 Fax: 0421/361-4307

Anlage 7: Anschreiben und Fragebogen für die Umfrage unter den Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg

Markus Werner | Am Egelsbach 24 | 73463 Westhausen | mw.werner@gmx.net

An das Landratsamt

_____ Westhausen,

Umfrage für Bachelorarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Student an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg. Im Rahmen meines Studiums muss ich zur Erreichung des Abschlusses eine Bachelorarbeit verfassen. Hierbei bearbeite ich das Thema "Mobbing und Stalking – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Opferentschädigungsgesetz".

Nach der momentanen Rechtslage und Verwaltungspraxis haben Opfer von Mobbing und Stalking in der Regel keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Ziel meiner Bachelorarbeit soll sein, die Phänomene Mobbing und Stalking näher zu beleuchten, darzulegen, warum ein Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz in den meisten Fällen nicht anerkannt werden kann, und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Anspruch doch bestehen könnte. Es sollen zudem weitere mögliche Ansprüche und Hilfsmöglichkeiten dargestellt

In meine Bachelorarbeit möchte ich auch die Erfahrungen der Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg mit Mobbing- und Stalking-Opfern einfließen lassen. Zu diesem Zweck habe ich einen Fragebogen erstellt.

Ich möchte Sie bitten, sich ein paar Minuten Zeit zu nehmen und den angehängten Fragebogen auszufüllen. Bitte senden Sie diesen bis zum 16. August 2010 wieder zurück.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung bei meiner Bachelorarbeit durch das Ausfüllen des Fragebogens bedanke ich mich bereits an dieser Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Werner

<u>Anlagen</u>



MOBBING UND STALKING

Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Opferentschädigungsgesetz

Fragebogen an die Versorgungsbehörden der Landratsämter in Baden-Württemberg

La	ndratsamt:		
1.	Wurden bei Ihrer Behörde seit dem Jach dem Opferentschädigungsgesetz		Anträge auf Gewährung von Leistungen Mobbings gestellt?
	ја		nein
2.	seit dem Jahr 2005 bei Ihrer Versorgu	ingsbehö innten. Ist d	elche Anzahl an Anträgen handelt es sich orde? (Äußerst hilfreich wäre es, wenn Sie die dies aus verwaltungstechnischen Gründen nicht umen.)
	Anzahl 2005:		Anzahl 2008:
	Anzahl 2006:		Anzahl 2009:
	Anzahl 2007:		Gesamtzahl:
3.	nach dem Opferentschädigungsgesetz aufgrund einer Straftat nach § 238 St	z wegen	
	ja		nem
4.	seit dem Jahr 2005 bei Ihrer Versorgu	ingsbehö innten. Ist d	elche Anzahl an Anträgen handelt es sich orde? (Äußerst hilfreich wäre es, wenn Sie die dies aus verwaltungstechnischen Gründen nicht umen.)
	Anzahl 2005:		Anzahl 2008:
	Anzahl 2006:		Anzahl 2009:
	Anzahl 2007:		Gesamtzahl:
5.	•	tGB ver	icher Sicht befürworten, dass Mobbing und gleichbar dem § 1 Abs. 2 OEG einem
	☐ ja		nein

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für das Ausfüllen des Fragebogens genommen haben und dass Sie mich somit bei der Erstellung meiner Bachelorarbeit unterstützen!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen zurück an

Markus Werner Am Egelsbach 24 73463 Westhausen

oder per Mail an mw.werner@gmx.net.

Anlage 8: Auszug aus dem Jahresbericht 2008 des LVA¹⁶⁰

23

29 22

Unerledigte Anträge 31.12.2008 Erledigung aus sonst Gründen 20 8 36 36 aus sonst Gründen 29 19 24 nach § 66 SGB I 13 46 27 2 3 nach § 2 OEG 4 nur vorüber-gehende Gesundheits- r störungen τ₀ 32 8 Anerkennung GdS unter 8 95 37 52 25 16 52 1 45 84 5 Zuständigkeit liegt bei LRA Böblingen Bewilligung / laufender Versorgung 6 164 Unerledigte Anträge 01.01.2008 33 86 33 33 33 59 18 40 42 40 42 nmendingen slingen sudenstadt öppingen eiderheim eilbronn ohenlohe arlsruhe onstanz Mb-Donau

Anträge nach dem OEG Arbeitsübersicht 2008

 $^{\rm 160}$ LVA BW, Jahresbericht 2008, Tabellen S. 8f.

Forts.: Anträge nach dem OEG Arbeitsübersicht 2008

	Inorlocioto		Bowilloung	Δυσφοροιο	nur vorüber-		Ablohuman	5	Priodicum	Inododoto
	Antrāde		laufender	GdS unter	Gesundheits-	nach § 2	nach § 2 nach § 66	aus sonst	aus sonst.	Antrāde
Landkreis	01.01.2008	Zugānge	_	-	störungen	OEG	SGBI		Gründen	31.12.2008
-	447	300	oc.	oc	00	66	77	46	37	
Oreliau	14	200	22	07	20	77	6	2	Ç.	44
Ostalb	33	23	_	_	_	2	-	28	6	28
Rastatt	39	63	2	17	1	2	3	18	3	56
Ravensburg	65	142	8	12	2	9	8	17	69	92
Rems-Murr	Zuständigk	eit liegt bei	uständigkeit liegt bei LRA Böblingen	an an						
Reutlingen	69	98	0	23	12	8	17	9	10	80
Rhein-Neckar	268	270	22	09	41	24	27	47	29	250
Rottweil	72	23	Ļ	11	8	10	27	20	23	51
Schwäbisch Hall	40	45	1	4	3	2	1	32	10	32
Schwarzwald-Baar	54	107	1	15	14	9	1	22	40	62
Sigmaringen	61	41	3	18	2	3	12	12	15	34
Tübingen	53	20	4	11	9	3	13	11	7	68
Tuttlingen	26	42	4	9	7	3	22	13	10	70
Waldshut	37	42	0	11	4	9	9	4	13	35
Zollemalb	58	75	0	6	14	0	20	26	7	57
Baden- Württemberg	2.026	2.900	172	554	337	207	407	692	583	1.974

6

Entwicklung der Zugänge

Forts.: Anträge nach dem OEG Arbeitsübersicht 2009

					nur vorüber-					
	Unerledigte		Bewilligung	Anerkennung	gehende		Ablehnungen	en	Erledigung	Unerledigte
	Antrāge		laufender	GdS unter	O		nach § 2 nach § 66	aus sonst.	aus sonst.	Anträge
Landkreis	01.01.2009	Zugänge	Versorgung	25	störungen	OEG	SGBI	Gründen	Gründen	31.12.2009
Alb-Donau	52	85	7	11	8	2	10	35	25	39
Biberach	29	35	2	4	9	2	3	14	9	27
Bodenseekreis	37	26	9	6	11	0	က	13	15	36
Böblingen	178	368	35	86	45	12	48	29	44	209
Breisgau-Hochschwarzwald	9.2	199	6	20	34	2	36	23	38	109
Calw	41	22	2	2	4	3	5	10	12	22
Emmendingen	23	64	2	6	9	0	15	8	2	42
Enzkreis	40	29	14	15	9	8	က	18	8	32
Esslingen	Zuständigk	ceit liegt be	Zuständigkeit liegt bei LRA Böblingen	en						
Freudenstadt	23	20	2	33	e	Ļ	0	8	0	26
Göppingen	37	63	4	10	e	2	1	31	18	31
Heidenheim	12	19	+	1	0	0	4	9	0	19
Heilbronn	36	82	10	12	11	2	8	21	12	39
Hohenlohe	16	26	0	2	2	0	0	4	2	29
Karlsruhe	72	141	8	44	11	25	22	21	20	62
Konstanz	70	53	2	14	2	4	24	11	15	51
Lörrach	48	09		15	12	1	7	14	25	33
Ludwigsburg	29	99	3	11	6	2	15	20	10	63
Main-Tauber	11	20	-	-	9	4	0	4	8	7
Neckar-Odenwald	44	47	9	4	Þ	0	e		,	52

43

Anträge nach dem OEG Arbeitsübersicht 2009

¹⁶¹ LVA BW, Jahresbericht 2009, S. 43f.

	Unerlediate		Bewilligung	Anerkennung	nur vorüber- gehende		Ablehnungen	u.	Erlediauna	Unerlediate
	Antrage		laufender		Ō	nach § 2	nach § 2 nach § 66	aus sonst.	aus sonst.	Anträge
Landkreis	01.01.2009	Zugānge	Versorgung	25	störungen	OEG	SGBI	Gründen	Gründen	31.12.2009
	***	204	06	6	ç	,	94	22	8	457
Orienau	++	107	20	0	2	=	10	00	3	101
Ostalb	28	58	5	4	2	0	7	24	16	28
Rastatt	26	53	4	22	0	0	7	52	13	38
Ravensburg	98	91	10	14	-	3	17	18	14	75
Rems-Murr	Zuständigk	elt liegt bei	Zuständigkeit liegt bei LRA Böblingen	an						
Reutlingen	80	89	2	21	က	2	18	21	21	75
Rhein-Neckar	250	262	19	70	82	26	32	44	99	227
Rottweil	51	63	4	14	7	_	12	13	11	46
Schwäbisch Hall	32	41	2	-	2	10	2	22	10	21
Schwarzwald-Baar	62	91	2	3	2	2	2	19	47	92
Sigmaringen	34	7.1	m	10	4	0	7	11	28	42
Tübingen	89	22	4	15	7	2	23	19	3	52
Tuttlingen	70	7.1	Ļ	6	8	-	22	25	15	90
Waldshut	35	46	4	1	3	9	6	10	- 47	31
Zollernalb	22	67	6	20	3	2	7	15	12	56
Baden- Württemberg	1.974	2.784	207	511	276	151	424	199	613	1.915

	2009	2.784
ağı	2008	2.900
entwicklung der Zugange	2007	2.938
Entwicklun	2006	2.681

Anlage 10: Tabellen und Grafiken zur Umfrage unter den Versorgungsbehörden in Baden-Württemberg (Kapitel 6)¹⁶²

Landratsamt	Anträge wegen	Anträge wegen	Anträge wegen Mob-
	Mobbings	Stalkings	bing und Stalking
Alb-Donau-Kreis	0	0	0
Biberach	1	0	1
Böblingen	2	6	8
Bodenseekreis	1	0	1
Breisgau-Hochschwarzwald	0	2	2
Emmendingen	0	1	1
Enzkreis	0	1	1
Heidenheim	2	0	2
Heilbronn	0	0	0
Hohenlohekreis	0	0	0
Karlsruhe	3	20	23
Konstanz	1	1	2
Lörrach	1	1	2
Ludwigsburg	0	0	0
Main-Tauber-Kreis	0	0	0
Neckar-Odenwald-Kreis	0	1	1
Ortenaukreis	2	8	10
Ostalbkreis	0	2	2
Rastatt	0	1	1
Ravensburg	5	5	10
Rhein-Neckar-Kreis	3	5	8
Rottweil	20	20	40
Schwäbisch Hall	2	0	2
Schwarzwald-Baar-Kreis	1	2	3
Waldshut	0	2	2
Gesamt	44	77	122

Tabelle 1: Anträge nach dem OEG wegen Mobbings und Stalkings

¹⁶² Die Antworten der einzelnen Versorgungsbehörden finden sich auf der CD.

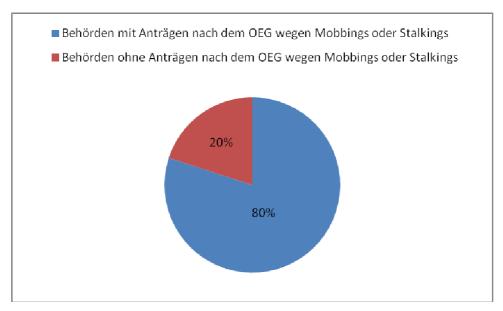


Abbildung 1: Gegenüberstellung - Behörden mit und ohne Anträgen nach dem OEG wegen Mobbings oder Stalkings

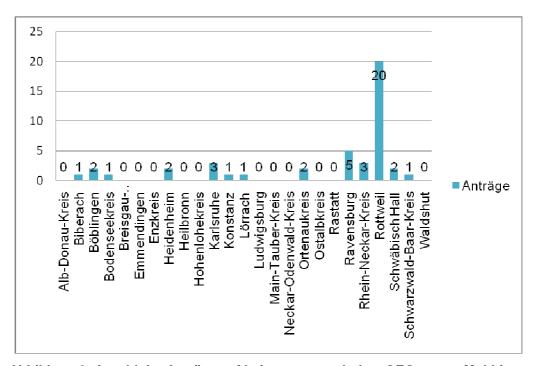


Abbildung 2: Anzahl der Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Mobbings

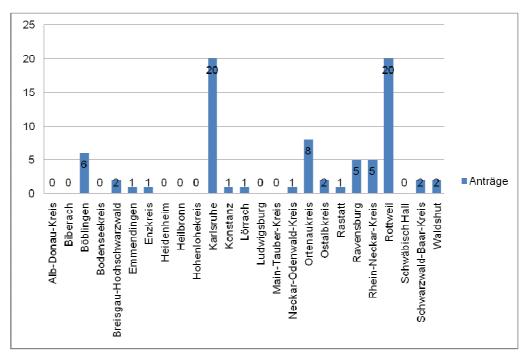


Abbildung 3: Anzahl der Anträge auf Leistungen nach dem OEG wegen Stalkings

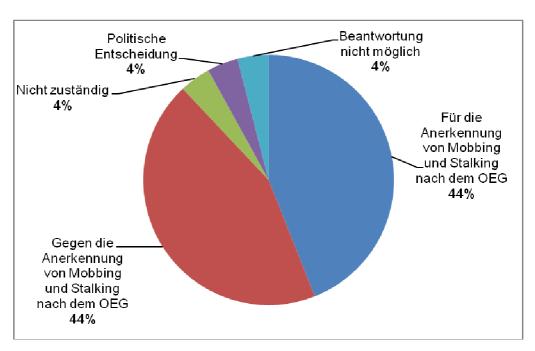


Abbildung 4: Meinungsstand in den Versorgungsbehörden, ob Mobbing und Stalking nach dem OEG entschädigt werden sollten

Anlage 11: Antwortschreiben des WEISSEN RINGS Ostalbkreis



Von: stanislo@web.de

An: Website WEISSER RING < mw.werner@gmx.net>

Kopie

Betreff: Re: Kontaktanfrage Website WEISSER RING

Datum: 12.08.2010 13:26:31

Sehr geehrter Herr Werner,

ich freue mich über ihr Interesse an der Arbeit des WEISSEN RINGS und habe für Sie folgende Informationen:

Etwa 8% (ca. 900) der vom WEISSEN RING Betreuten sind Stalkingopfer. Dabei handelt es sich um die von Außenstellen Betreuten. Nicht erfasst sind in dieser Zahl diejenigen, die nur beim Opfertelefon Hilfe suchen und anschließend nicht mit einer Außenstelle in Kontakt treten.

Opfer von Mobbing werden meines Wissens nicht erfasst, da es sich bei Mobbing nicht um eine Straftat im Sinne des StGB handelt (laut Satzung helfen wir Opfern vorsätzlicher Straftaten). Da Mobbing jedoch oft auch mit Straftaten verbunden ist (Nötigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.), werden die Fälle dort erfasst.

Zu Stalking und OEG: Grundsätzlich raten wir dazu, einen OEG-Antrag zu stellen. Dies geht konform mit den sozialrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS, siehe

https://www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/sozialrechtspolitische-forderungen/index.html.

Beim letztjährigen Opferforum, das Stalking zum Thema hatte, verabschiedeten die Teilnehmer, Experten zum Thema aus unterschiedlichen Bereichen, eine Resolution die sich auch mit Stalking und OEG beschäftigt (s. Anlage Resolution...).

Entgegen der Praxis vieler Versorgungsverwaltungen gibt es inzwischen ein Urteil eines Landessozialgerichts, das einem Stalkingopfer Beschädigtenversorgung nach dem OEG zuspricht und die zuständige Versorgungsverwaltung zu entsprechenden Leistungsgewährungen verurteilt (s. Anlage L 12 VG 2 06).

Ansonsten muss ich anmerken, dass ich mit dem Amt für Integration und Versorgung überwiegend schlechte Erfahrungen gemacht habe. Die weitaus meisten Anträge werden abgelehnt. Falls Sie noch weitere Informationen benötigen, stehe ich geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Werner Stanislowski WEISSER RING Ostalbkreis Dahlienstr. 11 73563 Mögglingen, Tel. 07174/802819

Anlage 12: Anträge nach dem OEG im Jahr 2008 bundesweit 163

Reihenfolge des prozentualen Anteils der gestellten Anträge bezogen auf die Gewalttaten 2008

Rang	Bundesland	Straftaten 1)	Gewalttaten 1)	Gestellte Anträge 2)	2008 in %
1	Brandenburg	209.075	5.655	1.216	21,50
2	Baden-Württemberg	591.736	19.197	2.900	15,11
3	Mecklenburg-Vorpomme	em 147 099	3 350	461	13,76
4	Bremen	94.703	3.537	481	13,60
5	Sachsen	295.814	7.380	870	11,79
6	Saarland	78.162	3.158	355	11,24
7	Hiedersachsen	589.987	21.841	2415	11,06
8	Nordrhein-Westfalen	1.453.503	52.374	5.586	10,67
9	Hessen	407-157	14.563	1.446	9,94
10	Thüringen	142.620	4.544	446	9,82
11	Bayern	651.436	21,101	2.028	9,61
12	Schleswig-Holstein	240.392	7.940	662	8,34
13	Sachsen-Anhait	206 669	7.075	554	7.63
14	Berlin	482.765	19.069	1.451	7,61
15	Rheinland-Pfalz	293.701	10:076	745	7,39
16	Hamburg	236.444	8.846	557	6,30
	Gesamt	6.121.463	209.706	22.175	10,57

¹⁾ Quelle: PKS L\(\text{Amder/PKS}\) Bund - Aus programmtechnischen Gr\(\text{Unden konnten f\)\(\text{Ur das Berichtsjahr}\) 2008 in Bayem 7.33: F\(\text{Bile}\) der Bundespolizei erst nach Abschluss der Anlieferung der Jahresarbeit an das BKA in den Landesbestand \(\text{Ube}\) nommen werden und in der baytischen Landesstalstik ver\(\text{Urentificity}\) werden. Bei einigen L\(\text{Andem,}\) die auf die \(\text{Ubermittlun}\) aggregierter Daten verzichtet haben oder dieses nicht mehr in der bisherigen Form aufgrund der Einf\(\text{Uhr und dem jeweiligt Land gef\(\text{Uhr L}\) aus dem jeweiligt Land gef\(\text{Uhr L}\).

Quelie; Zahlenmaterial der Landesversrogungsämter, Stand Juni 2005

ANSEHEN1-F3CBDAFE-23EA-4D35-8654-8C616D7321E6

Tabelle 2: Straf-, Gewalttaten und Anträge nach dem OEG 2008

_

¹⁶³ Tabelle wurde dem Verfasser mit Antwortschreiben des WEISSEN RINGS vom 12.08.2010 (Anlage 11) bereitgestellt.

LITERATURVERZEICHNIS

Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt, 2004

Bettermann, Julia: Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention: Eine Einleitung, in: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt, 2004, S. 3-20

zit. als Bettermann, Stalking – Möglichkeiten und Grenzen –

Bieszk, Dorothea/Sadtler, Susanne: Mobbing und Stalking: Phänomene der modernen (Arbeits-)Welt und ihre Gegenüberstellung, in: NJW 2007, S. 3382-3387

- zit. als Bieszk/Sadtler, Mobbing und Stalking -

Brüssow, Rainer/Petri, Dirk: Arbeitsstrafrecht, München, 2008 – *zit. als Brüssow/Petri, Arbeitsstrafrecht* –

Buettner, Andreas: Stalking als Straftatbestand: Opferschutz. Ausgestaltung des § 238 I StGB als Antrags- und Privatklagedelikt, in: ZRP 4/2008, S. 124-127

zit. als Buettner, Stalking als Straftatbestand –

Bundesministerium des Innern: Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – Die polizeiliche Kriminalstatistik 2009 –, Berlin, 2010 – zit. als BMI, Kriminalstatistik 2009 –

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Rundschreiben zur Durchführung des Opferentschädigungsgesetz, Az. IV c 2 - 47035/3, 20.01.2006

- zit. als BMAS, Rundschreiben -

Coseriu, Pablo: Mobbingrechtsschutz und Sozialrecht, in: Wickler, Peter (Hrsg.): Handbuch Mobbing-Rechtsschutz, Heidelberg, 2004, S. 321-353 – zit. als Coseriu, Mobbingrechtsschutz und Sozialrecht –

Däubler, Wolfgang: Zurückhaltung des Rechts. Mobbing und das Arbeitsrecht – eine Bestandsaufnahme, in: Leymann, Heinz (Hrsg.): Der neue Mobbingbericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote, Reinbek, 1995, S. 76-92

zit. als Däubler, Mobbing und Arbeitsrecht –

Dau, Dirk: "Gewaltlose" Nachstellung eines Stalkers als tätlicher Angriff
i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG?, in: jurisPR-SozR 13/2010, Anm. 6
– zit. als Dau, Nachstellung als tätlicher Angriff –

Drawe, Petra/Oetken, Heike: Stalking – eine Herausforderung für die Sozialarbeit, Frankfurt am Main, 2005 – zit. als Drawe/Oetken, Stalking –

Dreßing, Harald/Gass, Peter (Hrsg.): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, 1. Auflage, Bern, 2005

Esser, Axel/Wolmerath, Martin: Mobbing. Der Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung, 7. Auflage, Frankfurt am Main, 2008 – *zit. als Esser/Wolmerath, Mobbing* –

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Auflage, München, 2010

zit. als Fischer, Strafgesetzbuch –

Gelhausen, Reinhard: Soziales Entschädigungsrecht – Eine Einführung, Neuwied/Kriftel/Berlin, 1994

- zit. als Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht -

Gropp, Stephanie/von Pechstaedt, Volkmar: Reaktionsmöglichkeiten der Zivilgerichte auf Stalking nach dem Gewaltschutzgesetz, in: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt, 2004, S. 169-186

– zit. als Gropp/von Pechstaedt, Reaktionsmöglichkeiten d.

Zivilgerichte –

Haupt, Holger u.a.: Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, 2. Auflage, Baden-Baden, 2003

- zit. als Haupt u.a., Handbuch Opferschutz und Opferhilfe -

Heinz, Dirk: Opferentschädigungsgesetz (OEG). Ansprüche gem. §§ 10 ff., 30 ff., 81a BVG, Deliktische und zivilrechtliche Ansprüche der Gewaltopfer, Schadensersatz- und Ausgleichsansprüche des Fiskus, Stuttgart, 2007

zit. als Heinz, OEG –

Heinz, **Dirk**: Stalking – ein opferentschädigungsrechtlich relevantes Phänomen?, in: Die Versorgungsverwaltung 2/2007 und 3/2007, S. 23-26, 36-39

zit. als Heinz, Stalking –

Heinz, Dirk: Mobbing, Inzest, Stalking... Gewalttaten im Sinne des OEG?, in: ZfS 9/2005. S. 266-269

zit. als Heinz, Mobbing, Inzest, Stalking –

Heinz, Dirk: Das Opferentschädigungsgesetz im Spiegel der Rechtsprechung. Eine Übersicht anlässlich 25 Jahre Gewaltopferentschädigung, 1. Auflage, Sankt Augustin, 2001

– zit. als Heinz, OEG-Rechtsprechung –

Heinz, Dirk: Gewaltopferentschädigung und soziale Arbeit: Erläuterungen zu einer unbekannten Anspruchsgrundlage für Angehörige helfender Berufe, 1. Auflage, Sankt Augustin, 2000

zit. als Heinz, Gewaltopferentschädigung und soziale Arbeit –

Heinz, Dirk: "Mobbing" – ein opferentschädigungsrechtlich relevantes Thema? Über "aus dem Ruder laufende" soziale Beziehungen und deren Bewertung im Rahmen des Opferentschädigungsgesetz, in: ZfS 3/2000, S. 65-70

zit. als Heinz, Mobbing –

Hoffmann, Jens: Stalking, Heidelberg, 2006

zitiert als Hoffmann, Stalking –

Honsa, Hans-Jürgen: Mobbing und sexuelle Belästigung im öffentlichen Dienst. Ursachen – Auswirkungen – Bekämpfungsstrategien, 2. Auflage, Berlin, 2008

zit. als Honsa, Mobbing und sex. Belästigung –

Jurtela, Silvia: Häusliche Gewalt und Stalking. Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems, Innsbruck, 2007 – zit. als Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking –

Keller, Christoph: Stalking und Opferhilfe. Leitfaden für polizeiliches Handeln, Stuttgart u.a., 2008

- zit. als Keller, Stalking und Opferhilfe -

Kirchen, Thomas: Mobile Betriebliche Sozialarbeit. Anforderungen an ein Konzept aus Sicht der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung der Mobbing-Thematik, Stuttgart, 2004

- zit. als Kirchen, Mobile Betriebliche Sozialarbeit -

Klie, Thomas: Opferentschädigungsgesetz und Soziale Arbeit. Einführung, Kommentar, Materialien, Freiburg im Breisgau, 1996

– zit. als Klie, OEG und soziale Arbeit –

Kühner, Christine: Stalking-Opfer, die Auswirkungen von Stalking und Abwehrmaßnahmen. Stalking, Selbsthilfegruppen, Opferberatung und Psychotherapie – ein neues Betätigungsfeld für die Psychologen?, in: FPR 2006, S. 186-189

- zit. als Kühner, Stalking-Opfer -

Kühner, Christine/Weiß, Meike: Gesundheitliche Folgen und Möglichkeiten der Therapie für Stalking-Opfer, in: Dreßing, Harald/Gass, Peter (Hrsg.): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, 1. Auflage, Bern, 2005, S. 79-100

zit. als Kühner/Weiß, Gesundheitliche Folgen und Möglichkeiten der
 Therapie –

Kunz, Eduard/Zellner, Gerhard: Opferentschädigungsgesetz – Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Kommentar, 5. Auflage, München, 2010

- zit. als Kunz/Zellner, OEG -

Landesversorgungsamt Baden-Württemberg: Jahresbericht 2009. Zah-

len – Daten – Fakten, Stuttgart, 2010

- zit. als LVA BW, Jahresbericht 2009 -

Landesversorgungsamt Baden-Württemberg: Jahresbericht 2008. Zah-

len – Daten – Fakten, Stuttgart, 2009

- zit. als LVA BW, Jahresbericht 2008 -

Leymann, Heinz: Mobbing. Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann, 14. Auflage, Reinbek, 2009

- zit. als Leymann, Psychoterror am Arbeitsplatz -

Leymann, Heinz (Hrsg.): Der neue Mobbingbericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote, Reinbek, 1995

Leymann, Heinz: Einführung: Mobbing, in: Leymann, Heinz (Hrsg.): Der neue Mobbingbericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote, Reinbek, 1995, S. 13-26

zit. als Leymann, Einführung: Mobbing –

Leymann, Heinz: Wenn Mobbing krank macht, in: Leymann, Heinz (Hrsg.): Der neue Mobbingbericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote, Reinbek, 1995, S. 42-54

zit. als Leymann, Wenn Mobbing krank macht –

Löhr, Gerda: Zur Notwendigkeit eines spezifischen Anti-Stalking-Strafbestandes in Deutschland. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der australischen Rechtsentwicklung, Berlin, 2008

zit. als Löhr, Notwendigkeit eines Anti-Stalking-Strafbestandes –

Meschkutat, Bärbel/Stackelbeck, Martina/Langenhoff, Georg: Der Mobbing-Report. Repräsentativstudie für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Auflage, Dortmund/Berlin/Dresden, 2005

– zit. als Meschkutat/Stackelbeck/Langenhoff, Der Mobbing-Report –

Mitsch, Wolfgang: Der neue Stalking-Tatbestand im Strafgesetzbuch, in: NJW 2007, S. 1237-1242

- zit. als Mitsch, Der neue Stalking-Tatbestand -

Mühe, Christiane: Mobbing am Arbeitsplatz – Strafbarkeitsrisiko oder Strafrechtslücke? Eine Betrachtung aus gegenwärtiger und zukunftsorientierter Perspektive, Berlin, 2006

zit. als Mühe, Mobbing am Arbeitsplatz –

Mullen, Paul E./MacKenzie, Rachel: Assessing and Managing Risk in Stalking Situations, in: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt, 2004, S. 51-74

zit. als Mullen/MacKenzie, Assessing and Managing Risk in Stalking
 Situations –

Mullen, Paul E. u.a.: Study of Stalkers, in: American Journal of Psychiatry 1999, S. 1244-1249.

- zit. als Mullen u.a., Study of Stalkers -

Schild, Ihno/Heeren, Andreas: Mobbing – Konflikteskalation am Arbeitsplatz. Möglichkeiten der Prävention und Intervention, 3. Auflage, München/Mering, 2003

zit. als Schild/Heeren, Konflikteskalation am Arbeitsplatz –

Ungewitter, Siegfried: Opferentschädigungsgesetz (OEG) und Gewaltentwicklung in Deutschland, in: Die Versorgungsverwaltung 3/2003, S. 38-43

zitiert als Ungewitter, OEG und Gewaltentwicklung –

Von Pechstaedt, Volkmar: Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen gegen Stalking, in: NJW 2007, S. 1233-1237

- zit. als von Pechstaedt, Zivilrechtliche Abwehrmaßnahmen -

Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens/Wondrak, Isabel: Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger, 1. Auflage, Baden-Baden, 2006

zit. als Voß/Hoffmann/Wondrak, Stalking in Deutschland –

Weiß, Andrea/Winterer, Heidi (Hrsg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau, 2008

Weiner, Bernhard/Haas, Ute Ingrid: Opferrechte bei Stalking, Gewaltund Sexualverbrechen. Rechte wahrnehmen – Hilfe finden, 1. Auflage, München, 2009

zit. als Weiner/Haas, Opferrechte bei Stalking –

WEISSER RING E.V.: Sozialrechtspolitische Forderungen des WEISSEN RINGS zur Verbesserung der Hilfe für die Opfer von Gewalttaten, Stand Juni 2010

zit. als WEISSER RING, Sozialrechtspolitische Forderungen –

Wickler, Peter (Hrsg.): Handbuch Mobbing-Rechtsschutz, Heidelberg, 2004

Wilke, Gerhard: Soziales Entschädigungsrecht. Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung), Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz (Impfschädenversorgung), 7. Auflage, Stuttgart u.a., 1992 – zit. als Wilke, Soziales Entschädigungsrecht –

Wolfgramm, Maja: Stalking. Ein sozialpädagogischer Leitfaden für die Beratung der Opfer, Hamburg, 2010

- zit. als Wolfgramm, Stalking -

Wolmerath, Martin: Mobbing. Rechtshandbuch für die Praxis, 3. Auflage, Baden-Baden, 2007

zit. als Wolmerath, Mobbing-Rechtshandbuch –

Wondrak, Isabel: Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen, in: Bettermann, Julia/Feenders, Moetje (Hrsg.): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt, 2004, S. 21-35

- zit. als Wondrak, Auswirkungen von Stalking -

_			
ERI	/I /	וחו	INIC
	71 /	4K I	11/1(2

	ss ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter ngegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe."
Datum	Unterschrift